



FIFA[®]

STATUTEN

Ausgabe September 2020

Fédération Internationale de Football Association

Präsident:	Gianni Infantino
Generalsekretärin:	Fatma Samoura
Adresse:	FIFA-Strasse 20 Postfach 8044 Zürich Schweiz
Telefon:	+41 (0)43 222 7777
Internet:	FIFA.com

FIFA-STATUTEN

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
ZU DEN STATUTEN

GESCHÄFTSORDNUNG DES KONGRESSES

Ausgabe September 2020

DEFINITIONEN	8
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	10
1 Name und Sitz	10
2 Zweck	10
3 Menschenrechte	11
4 Nicht-Diskriminierung, Gleichstellung und Neutralität	11
5 Förderung freundschaftlicher Beziehungen	11
6 Spieler	12
7 Spielregeln	12
8 Verhalten von Organen, Offiziellen und anderen	13
9 Offizielle Sprachen	13
II. MITGLIEDSCHAFT	14
10 Aufnahme, Suspendierung und Ausschluss	14
11 Aufnahme	14
12 Antrag und Behandlung des Aufnahmegesuchs	15
13 Rechte der Mitgliedsverbände	15
14 Pflichten der Mitgliedsverbände	16
15 Statuten der Mitgliedsverbände	17
16 Suspendierung	18
17 Ausschluss	19
18 Austritt	20
19 Unabhängigkeit der Mitgliedsverbände und ihrer Organe	20
20 Status von Klubs, Ligen und anderen Vereinigungen von Klubs	21
III. EHRENPRÄSIDENT, EHRENVIZEPRÄSIDENT UND EHRENMITGLIED	22
21 Ehrenpräsident, Ehrenvizepräsident und Ehrenmitglied	22
IV. KONFÖDERATIONEN	23
22 Konföderationen	23
23 Statuten der Konföderationen	25
V. ORGANISATION	27
24 Organe	27

A. KONGRESS	28
25 Kongress	28
26 Stimmrecht, Delegierte, Beobachter	28
27 Kandidaten für das Amt des FIFA-Präsidenten, den Rat und die Ämter der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission und der Rechtsorgane	29
28 Tagesordnung des ordentlichen Kongresses	31
29 Erlass und Änderung der Statuten, der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses	33
30 Wahlen, übrige Beschlüsse, erforderliche Mehrheiten	34
31 Protokoll	35
32 Inkrafttreten der Beschlüsse	35
B. RAT	36
33 Zusammensetzung, Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Rats	36
34 Befugnisse des Rats	37
C. PRÄSIDENT	40
35 Präsident	40
D. GENERALSEKRETARIAT	41
36 Generalsekretariat	41
37 Generalsekretär	42
E. RATSAUSSCHUSS	43
38 Ratsausschuss	43
F. STÄNDIGE KOMMISSIONEN	44
39 Ständige Kommissionen	44
40 Governance-Kommission und Prüfungskommission	46
41 Finanzkommission	47
42 Entwicklungskommission	47
43 Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe	48
44 Kommission der Interessengruppen des Fußballs	48
45 Kommission der Mitgliedsverbände	48
46 Kommission für den Status von Spielern	49
47 Schiedsrichterkommission	49
48 Medizinische Kommission	49

VI. JAHRESKONFERENZ DER MITGLIEDSVERBÄNDE	50
49 Jahreskonferenz der Mitgliedsverbände	50
VII. UNABHÄNGIGE KOMMISSIONEN	51
50 Institutionelle Unabhängigkeit	51
51 Audit- und Compliance-Kommission	51
52 Rechtsorgane	53
53 Disziplinarkommission	55
54 Ethikkommission	55
55 Berufungskommission	56
VIII. DISZIPLINARMASSNAHMEN	57
56 Disziplinarmassnahmen	57
IX. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT	58
57 Court of Arbitration for Sport (CAS)	58
58 Zuständigkeit des CAS	58
59 Verpflichtung zur Schiedsgerichtsbarkeit	59
X. ANERKENNUNG VON FIFA-ENTSCHEIDEN	61
60 Vollstreckung von Entscheiden	61
61 Sanktionen	61
XI. FINANZEN	62
62 Geschäftsperiode	62
63 Buchprüfungsstelle	62
64 Jahresbeitrag	62
65 Verrechnung	63
66 Abgaben	63
XII. RECHTE AN WETTBEWERBEN UND VERANSTALTUNGEN	64
67 Rechte an Wettbewerben und Veranstaltungen	64
68 Bewilligung zur Verbreitung	64

XIII. WETTBEWERBE	65
A. ENDRUNDEN VON FIFA-WETTBEWERBEN	65
69 Austragungsorte von Wettbewerben	65
B. INTERNATIONALE SPIELE UND WETTBEWERBE	67
70 Internationaler Spielkalender	67
71 Internationale Spiele und Wettbewerbe	67
72 Kontakte	68
73 Bewilligung	68
XIV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	69
74 Auflösung	69
75 Inkrafttreten	69
AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN STATUTEN	71
I. AUFNAHME IN DIE FIFA	72
1 Aufnahmege such	72
2 Konföderationen	72
II. SPIELVERMITTLER UND VERMITTLER	73
3 Spielvermittler	73
4 Vermittler	73
III. SPIELBERECHTIGUNG FÜR VERBANDSMANNSCHAFTEN	74
5 Grundsätze	74
6 Staatsbürgerschaften, die Spieler Anspruch auf eine Spiel- berechtigung für mehr als einen Verband geben	75
7 Annahme einer neuen Staatsbürgerschaft	76
8 Staatenlose Personen	77
9 Verbandswechsel	78
IV. SPORTLICHE INTEGRITÄT	82
10 Grundsatz von Auf- und Abstieg	82
V. SPIELREGELN	83
11 Änderungen der Spielregeln	83

VI. SCHIEDSRICHTER UND SCHIEDSRICHTERASSISTENTEN	84
12 Auswahl	84
13 Bericht	84
14 Entschädigung	85
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	86
15 Zweck	86
16 Inkrafttreten	86
GESCHÄFTSORDNUNG DES KONGRESSES	87
GESCHÄFTSORDNUNG DES KONGRESSES	88
1 Teilnahme am Kongress	88
2 Vorsitz	88
3 Stimmzähler	89
4 Dolmetscher	89
5 Debatten	90
6 Redner	90
7 Vorschläge	91
8 Ordnungsanträge und Schluss der Debatten	91
9 Abstimmungen	92
10 Wahlen	93
11 Berechnung der Mehrheiten	94
12 Inkrafttreten	95

DEFINITIONEN

Die nachfolgenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

- 1 **FIFA:** Fédération Internationale de Football Association.
- 2 **Verband:** ein Fussballverband, der von der FIFA als solcher anerkannt wird. Er ist Mitglied der FIFA, es sei denn, es ergibt sich aus dem Text eine andere Bedeutung.
- 3 **Liga:** eine einem Verband untergeordnete Organisation.
- 4 **Die britischen Verbände:** die vier Verbände des Vereinigten Königreiches: The Football Association, The Scottish Football Association, The Football Association of Wales und The Irish Football Association (Nordirland).
- 5 **IFAB:** International Football Association Board (IFAB).
- 6 **Land:** ein von der internationalen Staatengemeinschaft anerkannter, unabhängiger Staat.
- 7 **Konföderation:** Zusammenschluss der von der FIFA anerkannten und einem gleichen Kontinent (oder einer vergleichbaren geografischen Region) angehörenden Verbände.
- 8 **Kongress:** oberstes und gesetzgebendes Organ der FIFA.
- 9 **Rat:** Strategie- und Aufsichtsorgan der FIFA.
- 10 **Ratsausschuss:** Gremium des Rats im Sinne von Art. 38 dieser Statuten.
- 11 **Spielregeln:** Regeln des Association Football, die gemäss Art. 7 dieser Statuten vom IFAB erlassen werden.

- 12 Mitgliedsverband:** ein Verband, der vom Kongress in die FIFA aufgenommen wurde.
- 13 Offizielle:** alle Vorstandsmitglieder (inkl. Ratsmitglieder), Kommissionsmitglieder, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten, Trainer, Betreuer sowie die technischen, medizinischen und administrativen Verantwortlichen der FIFA, einer Konföderation, eines Mitgliedsverbands, einer Liga oder eines Klubs sowie alle weiteren Personen, die zur Einhaltung der FIFA-Statuten verpflichtet sind (ausser Spieler und Vermittler).
- 14 Klub:** Mitglied eines Verbands (der Mitgliedsverband der FIFA ist) oder einer von einem Mitgliedsverband anerkannten Liga, das mindestens eine Mannschaft in einem Wettbewerb einsetzt.
- 15 Spieler:** ein von einem Verband lizenzierter Fussballspieler.
- 16 Association Football:** das durch die FIFA kontrollierte und von der FIFA, den Konföderationen und/oder den Mitgliedsverbänden gemäss den Spielregeln durchgeführte Spiel.
- 17 Offizieller Wettbewerb:** ein von der FIFA oder einer Konföderation organisierter Wettbewerb für Verbandsmannschaften.
- 18 Interessengruppe:** eine Person, Gesellschaft oder Organisation, die kein Mitgliedsverband und/oder kein FIFA-Organ ist, aber an den Tätigkeiten der FIFA ein Interesse hat, das die Handlungen, Ziele und Strategien der FIFA beeinflussen oder selbst davon beeinflusst werden kann, insbesondere Klubs, Spieler, Trainer und Profiligen.
- NB:** Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Name und Sitz

1.

Die Fédération Internationale de Football Association (FIFA) ist ein im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2.

Der Sitz der FIFA befindet sich in Zürich (Schweiz). Er kann nur durch einen Kongressbeschluss verlegt werden.

2 Zweck

Der Zweck der FIFA ist:

- a) den Fussball fortlaufend zu verbessern und weltweit zu verbreiten, wobei der völkerverbindende, erzieherische, kulturelle und humanitäre Stellenwert des Fussballs berücksichtigt werden soll, und zwar im Einzelnen durch die Förderung des Fussballs durch Jugend- und Entwicklungsprogramme;
- b) das Organisieren eigener internationaler Wettbewerbe;
- c) der Erlass und die Durchsetzung von Vorschriften und Bestimmungen zur Regelung des Fussballs und damit verbundener Aspekte;
- d) die Kontrolle des Association Football in all seinen Formen, indem alle notwendigen Massnahmen ergriffen werden, die die Verletzung der Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA sowie der Spielregeln verhindern;
- e) sich dafür einzusetzen, dass der Fussball für alle, die mitmachen möchten, ungeachtet von Geschlecht oder Alter zugänglich ist und finanziert wird;
- f) den Frauenfussball zu fördern und die Frauen auf allen Ebenen der Fussballverwaltung voll einzubinden;

- g) Integrität, Ethik und Fairness zu fördern und dadurch zu verhindern, dass Methoden oder Praktiken wie Korruption, Doping oder Spielmanipulation vorkommen, die die Integrität der Spiele, Wettbewerbe, Spieler, Offiziellen und Mitgliedsverbände gefährden oder zu Missbräuchen des Association Football führen könnten.

3 Menschenrechte

Die FIFA bekennt sich zur Einhaltung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für den Schutz dieser Rechte ein.

4 Nicht-Diskriminierung, Gleichstellung und Neutralität

1.

Jegliche Diskriminierung eines Landes, einer Einzelperson oder von Personengruppen aufgrund von Hautfarbe, ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, sexueller Orientierung oder aus einem anderen Grund ist unter Androhung der Suspendierung oder des Ausschlusses verboten.

2.

Die FIFA ist politisch und religiös neutral. Ausnahmen sind in Belangen möglich, die mit dem statutarischen Zweck der FIFA zusammenhängen.

5 Förderung freundschaftlicher Beziehungen

1.

Die FIFA fördert freundschaftliche Beziehungen:

- a) zwischen und unter Mitgliedsverbänden, Konföderationen, Klubs, Offiziellen und Spielern;
- b) in der Gesellschaft zu humanitären Zwecken.

2.

Die FIFA stellt zur Lösung jeglicher Streitigkeiten, die zwischen oder unter den Mitgliedsverbänden, Konföderationen, Klubs, Offiziellen und Spielern entstehen können, die dafür notwendigen institutionellen Mittel zur Verfügung.

6 Spieler

Der Rat regelt den Status von Spielern und die Einzelheiten in Bezug auf deren Transfer sowie diesbezügliche Themen, insbesondere die Förderung der Ausbildung von Spielern durch die Klubs und den Schutz der Verbandsmannschaften, jeweils in einem speziellen Reglement.

7 Spielregeln

1.

Jeder Mitgliedsverband hat Association Football nach den Spielregeln des IFAB zu spielen. Einzig der IFAB ist befugt, Spielregeln zu erlassen und zu ändern.

2.

Der IFAB ist ein Verein gemäss Schweizer Recht mit Sitz in Zürich (Schweiz). Mitglieder des IFAB sind die FIFA und die vier britischen Verbände.

3.

Die Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten des IFAB sind in den Statuten des IFAB festgehalten.

4.

Jeder Mitgliedsverband hat Futsal nach den vom Rat erlassenen Futsal-Spielregeln zu spielen.

5.

Jeder Mitgliedsverband hat Beach-Soccer nach den vom Rat erlassenen Beach-Soccer-Spielregeln zu spielen.

8 Verhalten von Organen, Offiziellen und anderen

1.

Alle Organe und Offiziellen halten sich bei ihren Tätigkeiten an die Statuten, Reglemente, Entscheide und das Ethikreglement der FIFA.

2.

Nach Konsultation mit der betreffenden Konföderation können Exekutivorgane der Mitgliedsverbände unter ausserordentlichen Umständen durch den Rat ihrer Funktion enthoben und für eine begrenzte Zeit durch ein Normalisierungskomitee ersetzt werden.

3.

Jede Person und Organisation im Fussball ist verpflichtet, die Statuten und Reglemente der FIFA sowie die Grundsätze von Fairness einzuhalten.

9 Offizielle Sprachen

1.

Englisch, Spanisch, Französisch und Deutsch sind die offiziellen Sprachen der FIFA. Englisch ist die offizielle Sprache für Protokolle, den offiziellen Schriftwechsel und Bekanntmachungen.

2.

Die Mitgliedsverbände sind für die Übersetzung in ihre Landessprache(n) verantwortlich.

3.

Englisch, Spanisch, Französisch, Deutsch, Russisch, Arabisch und Portugiesisch sind die offiziellen Sprachen des Kongresses. Die Übersetzung in diese Sprachen erfolgt durch qualifizierte Dolmetscher. Die Delegierten können in ihrer Muttersprache sprechen, wenn sie die Übersetzung durch einen qualifizierten Dolmetscher in eine der offiziellen Kongresssprachen gewährleisten.

4.

Die Statuten, Ausführungsbestimmungen zu den Statuten, die Geschäftsordnung des Kongresses, Entscheide und Bekanntmachungen der FIFA werden in den vier offiziellen Sprachen abgefasst. Unterscheiden sie sich im Wortlaut, ist der englische Text massgebend.

II. MITGLIEDSCHAFT

10 Aufnahme, Suspendierung und Ausschluss

Der Kongress entscheidet nur auf Empfehlung des Rats über die Aufnahme, Suspendierung oder den Ausschluss von Mitgliedsverbänden.

11 Aufnahme

1.

Jeder Verband, der in seinem Land für die Organisation und Kontrolle des Fussballs in all seinen Formen verantwortlich ist, kann Mitgliedsverband der FIFA werden. Aus diesem Grund wird empfohlen, dass alle Mitgliedsverbände alle massgebenden Interessengruppen im Fussball in ihre eigene Struktur einbinden. In jedem Land wird nur ein Verband als Mitgliedsverband anerkannt. Ausnahmeregelungen gemäss Abs. 5 und 6 bleiben vorbehalten.

2.

Eine Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn der Verband derzeit Mitglied einer Konföderation ist. Der Rat kann ein Reglement für das Aufnahmeverfahren erlassen.

3.

Ein Verband, der Mitglied werden will, hat beim FIFA-Generalsekretariat ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen.

4.

Dem Aufnahmegesuch sind die rechtsgültigen Statuten des Verbands beizulegen, die zwingend folgende Verpflichtungen enthalten müssen:

- a) jederzeit die Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA und der zuständigen Konföderation zu befolgen;
- b) die gültigen Spielregeln einzuhalten;
- c) die Zuständigkeit des Court of Arbitration for Sport (CAS) gemäss diesen Statuten anzuerkennen.

5.

Jeder der vier britischen Verbände wird als Einzelmitglied der FIFA anerkannt.

6.

Ein Fussballverband eines Gebiets, das die Unabhängigkeit noch nicht erlangt hat, darf mit Bewilligung des Mitgliedsverbands des Landes, dem das Gebiet angehört, um einen Beitritt zur FIFA ersuchen.

7.

Dieser Artikel berührt den Status der heutigen Mitgliedsverbände nicht.

12 Antrag und Behandlung des Aufnahmegesuchs

1.

Der Rat beantragt beim Kongress die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme des Verbands. Der um Aufnahme ersuchende Verband kann seinen Antrag im Kongress begründen.

2.

Der neue Mitgliedsverband erlangt seine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten unverzüglich nach erfolgter Aufnahme. Seine Delegierten sind ab sofort stimm- und wahlberechtigt.

13 Rechte der Mitgliedsverbände

1.

Die Mitgliedsverbände haben folgende Rechte:

- a) Teilnahme am Kongress;
- b) Vorschläge zu den Punkten auf der Tagesordnung des Kongresses zu formulieren;
- c) Kandidaten für das Amt des FIFA-Präsidenten und für den Rat vorzuschlagen;
- d) gemäss FIFA-Governance-Reglement an allen FIFA-Wahlen teilzunehmen und ihre Stimme abzugeben;

- e) Teilnahme an den durch die FIFA organisierten Wettbewerben;
- f) Teilnahme an den Unterstützungs- und Entwicklungsprogrammen der FIFA;
- g) alle anderen Rechte auszuüben, die aus diesen Statuten und anderen Reglementen hervorgehen.

2.

Die Ausübung dieser Rechte steht unter Vorbehalt anderer Bestimmungen dieser Statuten und der anwendbaren Reglemente.

14 Pflichten der Mitgliedsverbände

1.

Die Mitgliedsverbände haben folgende Pflichten:

- a) jederzeit die Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der Organe der FIFA sowie der Entscheide des Court of Arbitration for Sport (CAS) bei Berufungen in Übereinstimmung mit Art. 57 Abs. 1 dieser Statuten einzuhalten;
- b) an den durch die FIFA organisierten Wettbewerben teilzunehmen;
- c) den Mitgliederbeitrag zu zahlen;
- d) ihre eigenen Mitglieder zur Einhaltung der Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse von FIFA-Organen zu verpflichten;
- e) ihr oberstes, gesetzgebendes Organ in regelmässigen Zeitabständen einzuberufen, mindestens aber alle zwei Jahre;
- f) Statuten zu verabschieden, die den Anforderungen der FIFA- Standardstatuten entsprechen;
- g) eine ihnen direkt unterstellte Schiedsrichterkommission zu schaffen;
- h) die Spielregeln einzuhalten;

- i) ihre Belange eigenständig zu bestimmen und sicherzustellen, dass die eigenen Belange gemäss Art. 19 dieser Statuten ohne Einflussnahme Dritter bestimmt werden;
- j) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten und anderen Reglementen hervorgehen.

2.

Die Verletzung der genannten Pflichten durch einen Mitgliedsverband kann zu Sanktionen gemäss diesen Statuten führen.

3.

Die Verletzung von Abs. 1 lit. i kann auch dann zu Sanktionen führen, wenn eine Einflussnahme Dritter ohne ein Verschulden des Mitgliedsverbands erfolgt. Jeder Mitgliedsverband haftet gegenüber der FIFA für alle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen von Mitgliedern seiner Organe.

15 Statuten der Mitgliedsverbände

Die Statuten der Mitgliedsverbände müssen die Grundsätze von Good Governance einhalten und insbesondere mindestens Bestimmungen zu folgenden Punkten enthalten:

- a) politische und religiöse Neutralität;
- b) Verbot jeder Form von Diskriminierung;
- c) Eigenständigkeit und Unterbindung jeder Form von politischer Einflussnahme;
- d) Garantie unabhängiger Rechtsorgane (Gewaltentrennung);
- e) Verpflichtung aller massgebenden Interessengruppen, die Spielregeln, die Grundsätze von Loyalität, Integrität, Redlichkeit und Fairness sowie die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der entsprechenden Konföderation einzuhalten;

- f) Verpflichtung aller massgebenden Interessengruppen, die Zuständigkeit und Gewalt des CAS anzuerkennen und Streitigkeiten in erster Linie über Schiedsverfahren zu lösen;
- g) primäre Zuständigkeit des Mitgliedsverbands für Regelungen in den Bereichen Schiedsrichterwesen, Dopingbekämpfung, Registrierung von Spielern, Klublizenzierung sowie Erlass von Disziplinar massnahmen (auch für ethische Vergehen) und von erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Integrität von Wettbewerben;
- h) Definition der Befugnisse von Beschlussorganen;
- i) Vermeidung von Interessenkonflikten bei Beschlüssen;
- j) Konstituierung legislativer Organe gemäss den Grundsätzen der repräsentativen Demokratie und unter Berücksichtigung des Gebots der Gleichstellung von Frau und Mann im Fussball;
- k) Pflicht zu einer jährlichen unabhängigen Buchprüfung.

16 Suspendierung

1.

Der Kongress kann einen Mitgliedsverband nur auf Antrag des Rats suspendieren. Ungeachtet dessen darf der Rat einen Mitgliedsverband, der die Mitgliedschaftspflichten schwer verletzt, ohne Abstimmung durch den Kongress mit sofortiger Wirkung vorübergehend suspendieren. Eine vom Rat verabschiedete Suspendierung gilt bis zum nächsten Kongress, sofern sie vom Rat nicht vorher aufgehoben wird.

2.

Die Suspendierung eines Mitgliedsverbands durch den Kongress erfordert eine Dreiviertelmehrheit ($\frac{3}{4}$) der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedsverbände. Eine vom Kongress oder Rat verfügte Suspendierung muss beim nächsten Kongress durch eine Dreiviertelmehrheit ($\frac{3}{4}$) der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedsverbände bestätigt werden. Wird sie nicht bestätigt, wird sie automatisch aufgehoben.

3.

Ein suspendierter Mitgliedsverband darf seine Mitgliedschaftsrechte nicht mehr ausüben. Die Mitgliedsverbände dürfen mit suspendierten Mitgliedsverbänden auf sportlicher Ebene keine Kontakte pflegen. Die Disziplinarkommission kann weitere Massnahmen verhängen.

4.

Mitgliedsverbände, die innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Jahren nicht an mindestens zwei FIFA-Wettbewerben teilnehmen, verlieren ihr Stimmrecht beim Kongress und erlangen es erst wieder, wenn sie ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachgekommen sind.

17 **Ausschluss**

1.

Der Kongress kann einen Mitgliedsverband auf Antrag des Rats nur unter folgenden Voraussetzungen ausschliessen:

- a) bei Nichteinhaltung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FIFA oder
- b) bei schweren Verstössen gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der FIFA oder
- c) bei Verlust der Eigenschaft als Verband, der in seinem Land den Association Football vertritt.

2.

Für einen Ausschluss ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit (über 50 %) der stimmberechtigten Mitgliedsverbände beim Kongress notwendig, und der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsverbands muss mit einer Dreiviertelmehrheit ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen und gültigen Stimmen angenommen werden.

18 Austritt

1.

Jeder Mitgliedsverband kann auf das Ende eines Kalenderjahres aus der FIFA austreten. Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres beim Generalsekretariat eintreffen und hat mit eingeschriebenem Brief an das Generalsekretariat zu erfolgen.

2.

Der Austritt wird rechtskräftig, wenn der austretende Mitgliedsverband seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FIFA und deren Mitgliedsverbänden erfüllt hat.

19 Unabhängigkeit der Mitgliedsverbände und ihrer Organe

1.

Jeder Mitgliedsverband muss seine Belange eigenständig und ohne unzulässige Einflussnahme Dritter bestimmen.

2.

Die Organe eines Mitgliedsverbands dürfen nur mittels Wahlen oder durch Ernennungen innerhalb dieses Verbands bestimmt werden. Zu diesem Zweck müssen die Statuten der Mitgliedsverbände ein demokratisches Verfahren vorsehen, das dem bestimmten Gremium bei der Wahl oder Ernennung völlige Unabhängigkeit garantiert.

3.

Die Organe eines Mitgliedsverbands, deren Wahl oder Ernennung nicht unter Beachtung der Vorschrift in Abs. 2 durchgeführt wurde, werden von der FIFA nicht anerkannt. Dies gilt auch, wenn diese Organe nur interimistisch gewählt oder ernannt wurden.

4.

Beschlüsse von Organen, die nicht gemäss den Bestimmungen von Abs. 2 gewählt oder ernannt wurden, werden von der FIFA nicht anerkannt.

20 Status von Klubs, Ligen und anderen Vereinigungen von Klubs

1.

Klubs, Ligen oder andere Vereinigungen von Klubs, die einem Mitgliedsverband angeschlossen sind, sind diesem untergeordnet und müssen von diesem anerkannt werden. Die Statuten des Mitgliedsverbands legen die Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten dieser Vereinigungen fest. Statuten und Reglemente solcher Vereinigungen sind durch den Mitgliedsverband zu genehmigen.

2.

Jeder Mitgliedsverband stellt sicher, dass die ihm angeschlossenen Klubs alle Entscheide im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft unabhängig von externen Instanzen treffen können. Dies gilt ohne Rücksicht auf die vom Klub gewählte Rechtsform. Der Mitgliedsverband hat auf jeden Fall sicherzustellen, dass weder natürliche noch juristische Personen (Holding- und Tochtergesellschaften eingeschlossen) in irgendeiner Form (insbesondere durch eine Mehrheitsbeteiligung, eine Stimmrechtsmehrheit, eine Mehrheit der Sitze im Aufsichtsrat, jede andere Art wirtschaftlicher Abhängigkeit oder Kontrolle etc.) die Kontrolle über mehr als einen Klub ausüben, wenn die Integrität der Spiele oder Wettbewerbe gefährdet sein könnte.

III. EHRENPRÄSIDENT, EHRENVIZEPRÄSIDENT UND EHRENMITGLIED

21 Ehrenpräsident, Ehrenvizepräsident und Ehrenmitglied

1.

Der Kongress kann den Titel eines Ehrenpräsidenten, eines Ehrenvizepräsidenten oder eines Ehrenmitglieds ehemaligen Mitgliedern des Rats verleihen, die sich um den Fussball besonders verdient gemacht haben.

2.

Der Vorschlag zur Ernennung steht dem Rat zu.

3.

Die Träger des Titels eines Ehrenpräsidenten, eines Ehrenvizepräsidenten oder eines Ehrenmitglieds können am Kongress teilnehmen. Sie können das Wort ergreifen, haben jedoch kein Stimmrecht.

IV. KONFÖDERATIONEN

22 Konföderationen

1.

Die Mitgliedsverbände, die dem gleichen Kontinent angehören, haben sich zu folgenden von der FIFA anerkannten Konföderationen zusammengeslossen:

- a) Confederación Sudamericana de Fútbol – CONMEBOL
- b) Asian Football Confederation – AFC
- c) Union des associations européennes de football – UEFA
- d) Confédération Africaine de Football – CAF
- e) Confederation of North, Central America and Caribbean Association Football – Concacaf
- f) Oceania Football Confederation – OFC

Die Anerkennung der Konföderation durch die FIFA begründet die uneingeschränkte gegenseitige Achtung der jeweiligen Gewalt innerhalb der in diesen Statuten definierten institutionellen Zuständigkeiten.

2.

In Ausnahmefällen kann die FIFA einer Konföderation gestatten, einen Verband als Mitglied aufzunehmen, der geografisch einem anderen Kontinent, aber nicht dessen Konföderation angehört. Die Stellungnahme der geografisch zuständigen Konföderation ist erforderlich.

3.

Jede Konföderation hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) die Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA zu befolgen und deren Befolgung durchzusetzen;
- b) mit der FIFA auf allen Gebieten eng zusammenzuarbeiten, die mit dem Erreichen des Zwecks gemäss Art. 2 und mit der Ausrichtung von internationalen Wettbewerben zusammenhängen;

- c) in Übereinstimmung mit dem internationalen Spielkalender eigene Interklub-Wettbewerbe zu organisieren;
- d) in Übereinstimmung mit dem internationalen Spielkalender alle eigenen internationalen Wettbewerbe auszurichten;
- e) dafür zu sorgen, dass es ohne ihr Einverständnis und die Einwilligung der FIFA nicht zur Bildung von internationalen Ligen oder anderen ähnlichen Zusammenschlüssen von Klubs oder Ligen kommt;
- f) Verbänden, die eine Mitgliedschaft beantragen, auf Antrag der FIFA den Status eines provisorischen Mitglieds zu gewähren. Dieser Status gibt diesen Verbänden das Recht, an den Wettbewerben und Tagungen dieser Konföderation teilzunehmen.
Die weiteren Rechte und Pflichten der provisorisch aufgenommenen Verbände richten sich nach den Statuten und Reglementen dieser Konföderation. Provisorische Mitglieder können nicht an Endrunden von FIFA-Wettbewerben teilnehmen;
- g) den Kontakt und die Zusammenarbeit mit der FIFA im Rahmen von konsultativen Treffen aktiv und konstruktiv zum Wohle des Fussballs zu vertiefen und alle Probleme im Zusammenhang mit den Interessen der Konföderation sowie der FIFA zu behandeln und zu lösen;
- h) sicherzustellen, dass die von der Konföderation für die Organe der FIFA bezeichneten oder in den Rat gewählten Vertreter ihre Tätigkeit in diesen Gremien im Geiste gegenseitiger Achtung, Solidarität, Anerkennung und Fairness sowie gemäss diesen Statuten und sämtlichen massgebenden FIFA-Reglementen ausüben;
- i) Kommissionen einzusetzen, die mit den entsprechenden Kommissionen der FIFA eine enge Zusammenarbeit pflegen;
- j) unter besonderen Umständen mit Zustimmung der FIFA einem Verband einer anderen Konföderation (oder Klubs, die diesem Verband angehören) die Teilnahme an einem von ihr ausgerichteten Wettbewerb zu erlauben;
- k) in enger Abstimmung mit der FIFA alle Massnahmen zu treffen, die für die Entwicklung des Fussballs auf dem betreffenden Kontinent notwendig erscheinen, wie Entwicklungsprogramme, Organisation von Kursen, Konferenzen usw.;

- l) die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Organe zu bestellen;
- m) die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel beizubringen.

4.

Der Rat kann einer oder mehreren (oder allen) Konföderationen in Absprache mit der (den) betreffenden Konföderation(en) weitere Aufgaben oder Kompetenzen übertragen.

5.

Die Konföderationen müssen der FIFA ihre jeweils geänderten Statuten und Reglemente zur Genehmigung unterbreiten.

23

Statuten der Konföderationen

Die Statuten der Konföderationen müssen die Grundsätze von Good Governance einhalten und insbesondere mindestens Bestimmungen zu folgenden Punkten enthalten:

- a) politische und religiöse Neutralität;
- b) Verbot jeder Form von Diskriminierung;
- c) Eigenständigkeit und Unterbindung jeder Form von politischer Einflussnahme;
- d) Garantie unabhängiger Rechtsorgane (Gewaltentrennung);
- e) Verpflichtung aller massgebenden Interessengruppen, die Spielregeln, die Grundsätze von Loyalität, Integrität, Redlichkeit und Fairness sowie die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der entsprechenden Konföderation einzuhalten;
- f) Verpflichtung aller massgebenden Interessengruppen, die Zuständigkeit und Gewalt des CAS anzuerkennen und Streitigkeiten in erster Linie über Schiedsverfahren zu lösen;
- g) Regelung von Belangen in den Bereichen Schiedsrichterwesen, Dopingbekämpfung, Klublizenzierung sowie Erlass von Disziplinarmaßnahmen

(auch für ethische Vergehen) und von erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Integrität von Wettbewerben;

- h) Definition der Befugnisse von Beschlussorganen;
- i) Vermeidung von Interessenkonflikten bei Beschlüssen;
- j) Konstituierung legislativer Organe gemäss den Grundsätzen der repräsentativen Demokratie und unter Berücksichtigung des Gebots der Gleichstellung von Frau und Mann im Fussball;
- k) Pflicht zu einer jährlichen unabhängigen Buchprüfung.

V. ORGANISATION

24 Organe

1.

Der Kongress ist das oberste und gesetzgebende Organ.

2.

Der Rat ist das Strategie- und Aufsichtsorgan.

3.

Das Generalsekretariat ist das exekutive, operative und administrative Organ.

4.

Die ständigen Kommissionen und die Ad-hoc-Kommissionen beraten und unterstützen den Rat und das Generalsekretariat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihre wichtigsten Aufgaben sind in diesen Statuten festgeschrieben. Die Zusammensetzung, die Funktionsweise und weitere Aufgaben sind im FIFA-Governance-Reglement geregelt.

5.

Die unabhängigen Kommissionen erledigen ihre Aufgaben gemäss diesen Statuten und den anwendbaren FIFA-Reglementen.

6.

Die unabhängige Buchprüfungsstelle nimmt alle nach Schweizer Recht vorgeschriebenen Prüfungen der Abschlüsse und Jahresrechnungen der FIFA vor.

A. KONGRESS

25

Kongress

1.

Ein Kongress kann ein ordentlicher oder ausserordentlicher Kongress sein. Ein Kongress kann persönlich, via Telefon- oder Videokonferenz oder über andere Kommunikationsmittel abgehalten werden.

2.

Der ordentliche Kongress findet jedes Jahr statt. Der Rat legt Ort und Datum fest. Die Mitgliedsverbände werden spätestens vier Monate im Voraus schriftlich über den Ort und das Datum des ordentlichen Kongresses informiert. Die formelle Einberufung erfolgt schriftlich und mindestens einen Monat vor dem Datum des Kongresses. Diese Einberufung enthält die Tagesordnung, den Bericht des Präsidenten, die Jahresrechnung, einschliesslich der konsolidierten Jahresrechnung, und den Bericht der Buchprüfungsstelle.

3.

Ein ausserordentlicher Kongress kann jederzeit vom Rat einberufen werden.

4.

Der Rat muss einen ausserordentlichen Kongress einberufen, wenn ein Fünftel (1/5) der Mitgliedsverbände dies durch ein schriftliches Gesuch verlangt. Das Gesuch muss die zu behandelnden Geschäfte nennen. Ein ausserordentlicher Kongress hat innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Gesuchs stattzufinden.

5.

Ort, Datum und Tagesordnung sind den Mitgliedsverbänden spätestens zwei Monate vor dem Datum des ausserordentlichen Kongresses mitzuteilen. Die Tagesordnung eines ausserordentlichen Kongresses kann nicht abgeändert werden.

26

Stimmrecht, Delegierte, Beobachter

1.

Jeder Mitgliedsverband hat im Kongress eine Stimme und wird durch Delegierte vertreten. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitgliedsverbände.

Die Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz oder über ein anderes Kommunikationsmittel gilt als Anwesenheit. Bei einem persönlich abgehaltenen Kongress ist eine Stellvertretung oder eine briefliche Stimmabgabe nicht gestattet. Bei einem Kongress, der via Telefon- oder Videokonferenz oder über andere Kommunikationsmittel abgehalten wird, sind Abstimmungen auf dem Korrespondenzweg und/oder online gestattet.

2.

Die Delegierten müssen dem Mitgliedsverband angehören, den sie vertreten, und vom zuständigen Organ dieses Mitgliedsverbands bestimmt worden sein.

3.

Delegierte der Konföderationen können als Beobachter ohne Stimmrecht am Kongress teilnehmen.

4.

Während ihrer Amtszeit können Ratsmitglieder nicht zu Delegierten ihres Verbands bestimmt werden.

5.

Der Präsident führt die Kongressverhandlungen gemäss der Geschäftsordnung des Kongresses.

27

Kandidaten für das Amt des FIFA-Präsidenten, den Rat und die Ämter der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission und der Rechtsorgane

1.

Kandidaten für das Amt des FIFA-Präsidenten können nur von den Mitgliedsverbänden vorgeschlagen werden. Eine Kandidatur für das Amt des FIFA-Präsidenten ist nur gültig, wenn sie von insgesamt mindestens fünf Mitgliedsverbänden unterstützt wird. Die Mitgliedsverbände müssen dem FIFA-Generalsekretariat eine Kandidatur für das Amt des FIFA-Präsidenten spätestens vier Monate vor Beginn des Kongresses samt den unterstützenden Erklärungen der mindestens fünf Mitgliedsverbände schriftlich mitteilen. Ein Kandidat für das Amt des FIFA-Präsidenten muss während zweier Jahre in den letzten fünf Jahren eine aktive Rolle im Association Football (z. B. als Spieler oder Offizieller in der FIFA, einer Konföderation oder einem Verband etc.) gespielt haben, bevor er als Kandidat vorgeschlagen werden kann, und

die Wählbarkeitsprüfung bestehen, die von der Prüfungskommission gemäss FIFA-Governance-Reglement durchgeführt wird.

2.

Das Generalsekretariat informiert die Mitgliedsverbände spätestens einen Monat vor dem Datum des Kongresses über die Namen der für das Amt des FIFA-Präsidenten vorgeschlagenen Kandidaten.

3.

Vorbehaltlich von Abs. 4 dürfen nur Mitgliedsverbände Kandidaten für den Rat vorschlagen. Die von den Mitgliedsverbänden für den Rat vorgeschlagenen Kandidaturen müssen bei der zuständigen Konföderation spätestens drei Monate vor Beginn des Konföderationskongresses, bei dem die betreffende Wahl stattfindet, eingehen. Die Konföderationen melden dem FIFA-Generalsekretariat schriftlich alle ihnen mitgeteilten Kandidaturen spätestens fünf Tage nach Ablauf der Dreimonatsfrist und reichen zusätzlich Belege für die fristgemässe Eingabe der Kandidaturen ein. Jeder Mitgliedsverband darf nur einen Kandidaten für den Rat vorschlagen. Schlägt ein Mitgliedsverband mehrere Personen vor, sind all seine Vorschläge ungültig. Ein Mitgliedsverband darf nur Kandidaten vorschlagen, die seiner Konföderation angehören.

4.

Die Wahl der weiblichen Ratsmitglieder (mindestens ein weibliches Mitglied pro Konföderation) durch die Mitgliedsverbände ist in Art. 33 Abs. 5 dieser Statuten geregelt.

5.

Die Ratsmitglieder werden von den Mitgliedsverbänden bei den jeweiligen Konföderationskongressen gemäss FIFA-Governance-Reglement gewählt. Kandidaten für den Rat müssen die Wählbarkeitsprüfung bestehen, die von der Prüfungskommission gemäss FIFA-Governance-Reglement vorgenommen wird. Die Wahl der Ratsmitglieder wird von der FIFA überwacht.

6.

Die für eine Kandidatur für das Amt des Präsidenten und die Ämter im Rat geltenden Voraussetzungen sind im FIFA-Governance-Reglement geregelt.

7.

Der Rat schlägt dem Kongress die Kandidaten für die Ämter der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission, der Governance-Kommission und der Rechtsorgane vor. Der Rat bestimmt,

über wie viele Sitze die einzelnen Konföderationen in der jeweiligen Kommission verfügen. Die Vorschläge müssen dem Generalsekretariat mindestens vier Monate vor Beginn des Kongresses schriftlich mitgeteilt werden. Das entsprechende Verfahren wird im FIFA-Governance-Reglement geregelt.

8.

Die Kandidaten für die Ämter der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission und der Rechtsorgane müssen die Wählbarkeitsprüfung bestehen, die von der Prüfungskommission gemäss FIFA-Governance-Reglement vorgenommen wird.

28

Tagesordnung des ordentlichen Kongresses

1.

Der Generalsekretär erstellt die Tagesordnung auf der Grundlage der Vorschläge des Rats und der Mitgliedsverbände. Vorschläge, die ein Mitgliedsverband dem Kongress unterbreiten will, sind beim Generalsekretariat spätestens zwei Monate vor dem Datum des Kongresses schriftlich und kurz begründet einzureichen.

2.

Die Tagesordnung des Kongresses enthält zwingend folgende Geschäfte:

- a) Feststellung der statutengemässen Einberufung und Zusammensetzung des Kongresses;
- b) Genehmigung der Tagesordnung;
- c) Ansprache des Präsidenten;
- d) Bestimmung von fünf Mitgliedsverbänden zur Prüfung des Protokolls;
- e) Bestimmung der Stimmenzähler;
- f) Suspendierung oder Ausschluss eines Mitgliedsverbands (sofern gegeben);
- g) Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen Kongresses;
- h) Tätigkeitsbericht (berichtet über die Tätigkeiten seit dem letzten Kongress);

- i) Bericht der Audit- und Compliance-Kommission;
- j) Vorlage der geprüften Jahresrechnung, einschliesslich der konsolidierten Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Buchprüfungsberichts;
- k) Genehmigung der geprüften Jahresrechnung, einschliesslich der konsolidierten Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- l) Genehmigung des Budgets;
- m) Aufnahme von Verbänden (sofern gegeben);
- n) Abstimmung über die Vorschläge auf Erlass und Änderung der Statuten, Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und Geschäftsordnung des Kongresses (sofern gegeben);
- o) Behandlung von Vorschlägen, die von den Mitgliedsverbänden und vom Rat gemäss Abs. 1 fristgerecht und ordnungsgemäss eingereicht wurden (sofern gegeben);
- p) Bezeichnung der Buchprüfungsstelle (sofern gegeben);
- q) Wahl oder Absetzung des Präsidenten gemäss diesen Statuten (sofern gegeben);
- r) Wahl oder Absetzung der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder folgender Kommissionen (sofern gegeben) auf Vorschlag des Rats:
 - Disziplinarkommission
 - Ethikkommission
 - Berufungskommission
 - Audit- und Compliance-Kommission
 - Governance-Kommission
- s) Abstimmung zur Bestimmung des Austragungsortes der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ (sofern gegeben).

3.

Die Tagesordnung eines ordentlichen Kongresses kann abgeändert werden, wenn drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der am Kongress anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedsverbände einem entsprechenden Antrag zustimmen.

29 Erlass und Änderung der Statuten, der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses

1.

Der Kongress ist für den Erlass und die Änderung der Statuten, der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses zuständig.

2.

Vorschläge auf Änderung der Statuten müssen durch die Mitgliedsverbände oder durch den Rat beim Generalsekretariat schriftlich und kurz begründet eingereicht werden. Ein durch einen Mitgliedsverband eingereicher Vorschlag ist gültig, wenn er durch mindestens zwei weitere Mitgliedsverbände schriftlich unterstützt wird.

3.

Für eine gültige Abstimmung über die Änderung der Statuten muss die absolute Mehrheit (über 50 %) der stimmberechtigten Mitgliedsverbände anwesend sein.

4.

Ein Vorschlag auf Erlass oder Änderung der Statuten ist angenommen, wenn drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedsverbände zustimmen.

5.

Vorschläge auf Erlass oder Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses müssen durch einen Mitgliedsverband oder durch den Rat schriftlich und kurz begründet beim Generalsekretariat eingereicht werden.

6.

Für die Annahme eines Vorschlags auf Erlass oder Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung des Kongresses bedarf es der einfachen Mehrheit (über 50 %) der abgegebenen und gültigen Stimmen.

30 Wahlen, übrige Beschlüsse, erforderliche Mehrheiten

1.

Bei Wahlen wird geheim abgestimmt.

2.

Alle anderen Beschlüsse werden, sofern eine Abstimmung notwendig ist, durch Handerheben oder unter Zuhilfenahme elektronischer Zählmittel gefasst. Kann durch Handerheben keine sichere Mehrheit für die Annahme eines Antrags festgestellt werden, muss die Abstimmung durch Namensaufruf erfolgen. Die Mitgliedsverbände werden dem englischen Alphabet entsprechend zur Stimmabgabe aufgerufen.

3.

Der Kongress darf für die Wahl des Präsidenten eine Wahl per Akklamation beschliessen, sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht. Ansonsten ist eine einfache Mehrheit (über 50 %) der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich, wenn zwei oder weniger Kandidaten zur Wahl stehen. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, sind im ersten Wahlgang zwei Drittel (2/3) der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedsverbände erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang scheidet jeweils der Kandidat aus, der am wenigsten Stimmen erzielt hat, bis nur noch zwei Kandidaten zur Wahl stehen.

4.

Die Ratsmitglieder werden von den Mitgliedsverbänden gemäss Art. 27 Abs. 5 dieser Statuten gewählt.

5.

Die Konföderationspräsidenten sind von Amtes wegen Vizepräsidenten des Rats.

6.

Alle Vizepräsidenten und Mitglieder des Rats müssen die Wählbarkeitsprüfung, die von der Prüfungskommission gemäss FIFA-Governance-Reglement vorgenommen wird, bestehen.

7.

Für die Wahl der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder aller Rechtsorgane, der Audit- und Compliance-Kommission und der

Governance-Kommission gelten (gilt) diejenigen (derjenige) Kandidaten (Kandidat) als gewählt, die (der) mit Blick auf die freien Plätze am meisten Stimmen auf sich vereinigen (vereinigt).

8.

Die Wahl der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder aller Rechtsorgane, der Audit- und Compliance-Kommission und der Governance-Kommission durch den Kongress kann en bloc erfolgen. Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedsverbänden hat jedoch eine separate Wahl eines bestimmten Kandidaten zu erfolgen.

9.

Sofern die Statuten nichts anderes festlegen, gilt für Wahlen, Abstimmungen und andere Beschlüsse die einfache Mehrheit (über 50 %) der abgegebenen und gültigen Stimmen.

10.

Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Kongresses geregelt.

31 Protokoll

1.

Der Generalsekretär ist für die Führung des Protokolls des Kongresses verantwortlich.

2.

Das Protokoll des Kongresses wird durch die dazu bestimmten Mitgliedsverbände geprüft.

32 Inkrafttreten der Beschlüsse

Kongressbeschlüsse treten für die Mitgliedsverbände 60 Tage nach Abschluss des Kongresses in Kraft, es sei denn, der Kongress legt einen anderen Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

B. RAT**33 Zusammensetzung, Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Rats****1.**

Der Rat besteht aus 37 Mitgliedern:

1 Präsident, gewählt durch den Kongress,

8 Vizepräsidenten und

28 weitere Mitglieder

Mit der Wahl in den Rat verpflichtet und verbürgt sich jedes Mitglied, nach Treu und Glauben, loyal, unabhängig, im besten Interesse der FIFA und im Sinne der weltweiten Förderung und Entwicklung des Fußballs zu handeln.

2.

Der Präsident wird vom Kongress jeweils im Jahr, das auf eine FIFA Fußball-Weltmeisterschaft™ folgt, für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt nach dem Abschluss des Kongresses, bei dem der Präsident gewählt wurde. Eine Person darf als Präsident höchstens drei Amtszeiten bestreiten (egal ob aufeinanderfolgend oder nicht). Frühere Amtszeiten als Vizepräsident oder Mitglied des Rats werden bei der Berechnung der maximal zulässigen Amtszeit eines Präsidenten nicht berücksichtigt.

3.

Die Ratsmitglieder werden von den Mitgliedsverbänden bei den jeweiligen Konföderationskongressen für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt nach dem Abschluss des Kongresses, bei dem sie gewählt wurden. Ein Ratsmitglied darf höchstens drei Amtszeiten bestreiten (egal ob aufeinanderfolgend oder nicht).

4.

Die Konföderationen haben im Rat folgende Sitze:

- | | | | |
|-------------|---------------|-----|----------------|
| a) CONMEBOL | Vizepräsident | (1) | Mitglieder (4) |
| b) AFC | Vizepräsident | (1) | Mitglieder (6) |
| c) UEFA | Vizepräsident | (3) | Mitglieder (6) |
| d) CAF | Vizepräsident | (1) | Mitglieder (6) |
| e) Concacaf | Vizepräsident | (1) | Mitglieder (4) |
| f) OFC | Vizepräsident | (1) | Mitglieder (2) |

5.

Die Mitglieder jeder Konföderation müssen mindestens eine Frau in den Rat wählen. Wählen die Mitglieder einer Konföderation keine Vertreterin in den Rat, verfällt der für eine Frau reservierte Sitz für alle Mitglieder dieser Konföderation und bleibt bis zur nächsten Wahl von Ratsmitgliedern unbesetzt.

6.

Dem Rat können nicht gleichzeitig mehrere Vertreter desselben Mitgliedsverbands angehören.

7.

Kann der Präsident sein Amt endgültig oder zeitweilig nicht mehr ausüben, werden seine Befugnisse und Zuständigkeiten bis zum nächsten Kongress vom amtsältesten Vizepräsidenten übernommen. Dieser Kongress wählt gegebenenfalls einen neuen Präsidenten. Wenn der amtsälteste Vizepräsident die Befugnisse und Zuständigkeiten des Präsidenten nicht übernehmen kann, werden sie dem nächstfolgenden Vizepräsidenten übertragen.

8.

Kann ein Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Rats sein Amt endgültig oder zeitweilig nicht mehr ausüben, wird er/es von den Mitgliedern der jeweiligen Konföderation, die ihn/es gewählt haben, für den Rest der Amtszeit ersetzt.

34 Befugnisse des Rats

1.

Der Rat definiert die Mission, die strategische Ausrichtung, die Politik und die Werte der FIFA, insbesondere hinsichtlich der weltweiten Organisation und Entwicklung des Fußballs sowie aller damit verbundenen Angelegenheiten.

2.

In geschäftlicher und finanzieller Hinsicht hat der Rat u. a. folgende Aufgaben:

- die Standards, Richtlinien und Verfahren festzulegen, die für den Abschluss von Handelsverträgen durch die FIFA gelten;

- die Standards, Richtlinien und Verfahren festzulegen, die für Zuschüsse zur Fussballförderung gelten;
- die Standards, Richtlinien und Verfahren betreffend FIFA-Betriebskosten festzulegen;
- die Standards, Richtlinien und Verfahren für alle anderen geschäftlichen oder finanziellen Angelegenheiten der FIFA festzulegen.

Der Rat überträgt die Ausführung und die Erledigung von Geschäfts- oder Finanzaufgaben dem Generalsekretariat. Dieses ist im Auftrag und unter der Aufsicht des Rats tätig und diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

3.

Der Rat beaufsichtigt die allgemeine Geschäftsführung der FIFA durch das Generalsekretariat.

4.

Der Rat bewilligt das Budget und die geprüfte Jahresrechnung, einschliesslich der konsolidierten Jahresrechnung, die von der Finanzkommission erstellt wurden, sowie den Jahresbericht und unterbreitet diese dem Kongress zur Genehmigung.

5.

Der Rat ernennt die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der ständigen Kommissionen, mit Ausnahme der Amtsträger, die gemäss diesen Statuten vom Kongress gewählt werden.

6.

Der Rat schlägt dem Kongress die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Disziplinarkommission, der Ethikkommission, der Berufungskommission, der Audit- und Compliance-Kommission und der Governance-Kommission zur Wahl vor.

7.

Der Rat kann bei Bedarf jederzeit die Schaffung von Ad-hoc-Kommissionen beschliessen.

8.

Der Rat ernennt die drei Vertreter der FIFA, die gemeinsam mit dem FIFA-Präsidenten an der Generalversammlung des IFAB teilnehmen, und darf bestimmen, wie die FIFA-Vertreter im IFAB abstimmen müssen.

9.

Der Rat ernennt auf Vorschlag des Präsidenten den Generalsekretär. Der Generalsekretär kann vom Rat allein entlassen werden.

10.

Der Rat bestimmt den Ort und die Daten der Endrunden der FIFA-Wettbewerbe sowie die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften aus den verschiedenen Konföderationen. Dies gilt nicht für die Bestimmung des Austragungsortes der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™, der vom Kongress durch Abstimmung bestimmt wird.

11.

Der Rat erlässt allgemein Reglemente und insbesondere das FIFA-Governance-Reglement.

12.

Der Rat befasst sich mit allen FIFA-Belangen, die gemäss diesen Statuten nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

13.

Die Befugnisse und Zuständigkeiten des Rats können im FIFA-Governance-Reglement detaillierter geregelt werden.

C. PRÄSIDENT

35

Präsident

1.

Der Präsident vertritt die FIFA im Allgemeinen.

2.

Der Präsident ist bestrebt, ein positives Image der FIFA zu verbreiten und sicherzustellen, dass die Mission, die strategische Ausrichtung, die Politik und die Werte der FIFA nach Massgabe des Rats geschützt und gefördert werden.

3.

Der Präsident ist bestrebt, unter und zwischen der FIFA, den Konföderationen, den Mitgliedsverbänden, politischen Instanzen und internationalen Organisationen gute Beziehungen zu pflegen und zu fördern.

4.

Der Präsident leitet den Kongress und die Ratssitzungen. Er hat kein Stimmrecht im Kongress, jedoch eine ordentliche Stimme im Rat.

5.

Die Befugnisse und Zuständigkeiten des Präsidenten können im FIFA-Governance-Reglement detaillierter geregelt werden.

D. GENERALSEKRETARIAT

36 Generalsekretariat

1.

Das Generalsekretariat hat unter der Leitung des Generalsekretärs insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation von Wettbewerben und aller damit verbundenen Angelegenheiten gemäss Beschlüssen und Weisungen des Rats;
- Aushandlung, Ausführung und Erfüllung aller Handelsverträge gemäss den vom Rat festgelegten Standards, Richtlinien und Verfahren;
- Administrative Unterstützung für die ständigen Kommissionen der FIFA, insbesondere bei der Vergabe von Zuschüssen für die Fussballförderung;
- Management des Betriebs und der Geschäfte der FIFA nach Massgabe des Rats und innerhalb des von der Finanzkommission erstellten Budgets;
- Verantwortung für alle anderen administrativen Belange, die auf Anordnung und mit Ermächtigung des Rats für die effiziente Führung und Organisation der FIFA erforderlich sind.

2.

Das Generalsekretariat wird bei seiner Tätigkeit vom Rat beaufsichtigt und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

3.

Die Befugnisse und Zuständigkeiten des Generalsekretariats können im FIFA-Governance-Reglement detaillierter geregelt werden.

37 Generalsekretär

1.

Der Generalsekretär ist der Geschäftsführer (CEO) der FIFA.

2.

Der Generalsekretär wird gemäss Art. 34 Abs. 9 dieser Statuten vom Rat ernannt und kann von diesem entlassen werden. Er untersteht dem Rat.

3.

Der Generalsekretär wird von der Prüfungskommission einer Wählbarkeitsprüfung unterzogen.

4.

Die Befugnisse und Zuständigkeiten des Generalsekretärs können im FIFA-Governance-Reglement detaillierter geregelt werden.

E. RATSAUSSCHUSS

38 Ratsausschuss

1.

Der Ratsausschuss behandelt alle Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Rats, die zwischen zwei Ratssitzungen einen sofortigen Beschluss erfordern. Der Ratsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Der FIFA-Präsident und die sechs Konföderationspräsidenten sind von Amtes wegen Mitglied des Ratsausschusses.

2.

Die Sitzungen des Ratsausschusses werden durch den Präsidenten einberufen. Sollte eine Einberufung innerhalb nützlicher Frist nicht möglich sein, so können Beschlüsse mit anderen Kommunikationsmitteln gefasst werden. Die Beschlüsse sind sofort rechtskräftig. Der Präsident informiert den Rat unverzüglich über die vom Ratsausschuss getroffenen Beschlüsse.

3.

Die durch den Ratsausschuss getroffenen Beschlüsse sind bei der nächsten Sitzung des Rats zu bestätigen.

4.

Kann der Präsident an einer Sitzung nicht teilnehmen, übernimmt der anwesende amtsälteste Vizepräsident des Rats für diese Sitzung offiziell den Vorsitz.

5.

Ist ein Mitglied verhindert oder befangen, ist der Präsident berechtigt, einen Ersatz aus dem Rat zu bezeichnen. Der Ersatz muss derselben Konföderation angehören wie das verhinderte oder befangene Mitglied.

F. STÄNDIGE KOMMISSIONEN

39 Ständige Kommissionen

1.

Die ständigen Kommissionen sind:

- a) Governance-Kommission
- b) Finanzkommission
- c) Entwicklungskommission
- d) Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe
- e) Kommission der Interessengruppen des Fussballs
- f) Kommission der Mitgliedsverbände
- g) Kommission für den Status von Spielern
- h) Schiedsrichterkommission
- i) Medizinische Kommission

2.

Die ständigen Kommissionen erstatten dem Rat Bericht. Sie beraten und unterstützen den Rat in ihren jeweiligen Aufgabengebieten.

3.

Die Mitglieder der ständigen Kommissionen dürfen gleichzeitig Mitglied des Rats sein, mit Ausnahme i) der Mitglieder der Governance-Kommission, die nicht dem Rat angehören dürfen, ii) der unabhängigen Mitglieder der Finanzkommission gemäss Art. 41 Abs. 2 dieser Statuten und iii) der unabhängigen Mitglieder der Entwicklungskommission gemäss Art. 42 Abs. 1 dieser Statuten.

4.

Die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der ständigen Kommissionen werden vom Rat auf Vorschlag der Mitgliedsverbände, des FIFA-Präsidenten oder der Konföderationen ernannt, mit Ausnahme des Vorsitzenden, des Vizevorsitzenden und der Mitglieder der Governance-Kommission, die auf Vorschlag des Rats vom Kongress gewählt werden.

Der Rat stellt eine angemessene weibliche Vertretung in den ständigen Kommissionen sicher. Die Amtszeit der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder beträgt vier Jahre und beginnt mit der Ernennung durch den Rat. Mitglieder der ständigen Kommissionen können vom Rat jederzeit abgesetzt werden, mit Ausnahme der Mitglieder der Governance-Kommission, die allein vom Kongress ihres Amtes enthoben werden dürfen.

5.

Die Kandidaten für die ständigen Kommissionen werden von der Prüfungskommission einer Wählbarkeitsprüfung unterzogen. Für die Kandidaten für die Governance-Kommission wird die Wählbarkeitsprüfung gemäss FIFA-Governance-Reglement von der Untersuchungskammer der Ethikkommission vorgenommen.

6.

Die Zusammensetzung und die Struktur, einschliesslich der Qualifikationen und der Zahl der Mitglieder, die die Unabhängigkeitskriterien gemäss FIFA-Governance-Reglement erfüllen müssen, sowie die spezifischen Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Kommissionen sind im FIFA-Governance-Reglement festgehalten.

7.

Der Vorsitzende vertritt die Kommission und führt die Geschäfte gemäss FIFA-Governance-Reglement.

8.

Der Rat und mit dessen Erlaubnis auch jede Kommission kann zur Erledigung dringender Aufgaben bei Bedarf ein Bureau und/oder einen Ausschuss einsetzen.

9.

Jede Kommission kann bei der Governance-Kommission und/oder beim Rat Änderungen ihrer Reglemente beantragen.

40 Governance-Kommission und Prüfungskommission

1.

Die Governance-Kommission besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf vom Kongress gewählten Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder, inkl. des Vorsitzenden und des Vizevorsitzenden, muss die im FIFA-Governance-Reglement festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

2.

Der Vorsitzende, der Vizevorsitzende und ein unabhängiges Mitglied der Governance-Kommission bilden die Prüfungskommission und bleiben daneben Mitglied der Vollversammlung.

3.

Die Governance-Kommission beschäftigt sich mit und berät und unterstützt den Rat in allen FIFA-Governance-Belangen.

4.

Die Prüfungskommission nimmt gemäss diesen Statuten und dem FIFA-Governance-Reglement die Wählbarkeitsprüfungen für die Kandidaten für und Inhaber von Ämtern in FIFA-Organen vor.

5.

Die Prüfungskommission nimmt die Unabhängigkeitsprüfungen für die Kandidaten für und die Inhaber von Ämtern in der Audit- und Compliance-Kommission und den Rechtsorganen vor, ebenso für die Kandidaten für und die Inhaber von Ämtern in den ständigen Kommissionen, die die Unabhängigkeitskriterien gemäss FIFA-Governance-Reglement erfüllen müssen.

6.

Einzelheiten zu den Zuständigkeiten der Governance-Kommission und der Prüfungskommission sind im FIFA-Governance-Reglement geregelt.

41 Finanzkommission

1.

Die Finanzkommission besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern, die alle über Fachkompetenz im Finanzwesen verfügen.

2.

Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder muss die im FIFA-Governance-Reglement festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

3.

Die Finanzkommission legt die FIFA-Strategie betreffend Finanzmanagement und Vermögensverwaltung fest und berät den Rat in diesem Bereich. Sie erstellt insbesondere das FIFA-Budget, das dem Rat zur Genehmigung vorgelegt wird, analysiert die Abschlüsse und konsolidierten Jahresrechnungen und empfiehlt dem Rat, ob diese zu genehmigen oder abzulehnen sind. Sie erarbeitet ferner Grundsätze, Regelungen und Richtlinien zur FIFA-Gesamtstrategie betreffend Finanzmanagement und Vermögensverwaltung und unterbreitet diese dem Rat zur Verabschiedung.

4.

Einzelheiten zu den Zuständigkeiten der Finanzkommission sind im FIFA-Governance-Reglement geregelt.

42 Entwicklungskommission

1.

Die Entwicklungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder muss die im FIFA-Governance-Reglement festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

2.

Die Entwicklungskommission befasst sich mit den globalen Entwicklungsprogrammen der FIFA. Sie erarbeitet und definiert angemessene Strategien, überprüft diese Strategien und analysiert die entsprechende Unterstützung und die Programme für die Mitgliedsverbände und Konföderationen. Sie analysiert insbesondere die wichtigsten entwicklungstechnischen Herausforderungen, berät und unterstützt den Rat bei allen Mitgliedsverbands- und Entwicklungsprogrammen der FIFA, schlägt neue Entwicklungsinitiativen

vor und klärt die betreffenden Budgetfragen, erstellt Richtlinien und Reglemente für Entwicklungsprogramme, bewilligt den thematischen Schwerpunkt, die Art der Initiativen und die Budgetzuteilung je Kontinent und/oder Mitgliedsverband und erteilt der Administration Weisungen zur Ausführung der Beschlüsse der Entwicklungskommission. Die Entwicklungskommission kann sich in verschiedene Ausschüsse gliedern, wenn bestimmte Sachkenntnisse erforderlich sind.

3.

Einzelheiten zu den Zuständigkeiten der Entwicklungskommission sind im FIFA-Governance-Reglement geregelt.

43 Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe

Die Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe organisiert in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des für den jeweiligen Wettbewerb geltenden Reglements, der Veranstaltungsunterlagen und des darin enthaltenen oder zitierten Pflichtenhefts alle offiziellen FIFA-Wettbewerbe und beschäftigt sich mit allen Futsal- und Beach-Soccer-Belangen.

44 Kommission der Interessengruppen des Fußballs

Die Kommission der Interessengruppen des Fußballs beschäftigt sich mit Fragen des Fußballs, insbesondere mit seiner Struktur und dem Verhältnis zwischen Klubs, Spielern, Ligen, Mitgliedsverbänden, Konföderationen und der FIFA, allen Aspekten, die für den internationalen Klubfußball von Interesse sind, und der Analyse der grundlegenden Aspekte der Ausbildung und technischen Weiterentwicklung des Fußballs.

45 Kommission der Mitgliedsverbände

Die Kommission der Mitgliedsverbände beschäftigt sich mit der Beziehung der FIFA zu ihren Mitgliedsverbänden sowie der Einhaltung der FIFA-Statuten durch die Mitgliedsverbände und erarbeitet Vorschläge für eine optimale Zusammenarbeit. Weiter verfolgt die Kommission die Entwicklung der Statuten und Reglemente der FIFA, der Konföderationen und Mitgliedsverbände.

46 Kommission für den Status von Spielern

1.

Die Kommission für den Status von Spielern erstellt und überwacht die Einhaltung des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern und legt den Status der Spieler für die verschiedenen FIFA-Wettbewerbe fest. Ihre Zuständigkeiten sind im Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern festgehalten.

2.

Diese Kommission ist gemäss dem Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten weiter für die Arbeit dieser Kammer verantwortlich.

3.

Die Kommission für den Status von Spielern und die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten sind befugt, gegen Mitgliedsverbände, Vereine, Offizielle, Spieler, Vermittler und lizenzierte Spielvermittler die in diesen Statuten und dem Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern festgelegten Sanktionen zu verhängen.

47 Schiedsrichterkommission

Die Schiedsrichterkommission ist für die Anwendung und Auslegung der Spielregeln zuständig und kann beim Rat Änderungen an den Spielregeln beantragen. Sie bezeichnet für die Spiele der FIFA-Wettbewerbe die Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten.

48 Medizinische Kommission

Die Medizinische Kommission beschäftigt sich mit allen medizinischen Aspekten des Fussballs, einschliesslich Dopingbekämpfung.

VI. JAHRESKONFERENZ DER MITGLIEDSVERBÄNDE

49

Jahreskonferenz der Mitgliedsverbände

Die FIFA veranstaltet mindestens einmal pro Jahr auf eigene Kosten eine Konferenz für die Präsidenten und/oder Vertreter der obersten Führung der Mitgliedsverbände. Gegenstand der Konferenzen sind wichtige Themen des Fußballs wie Fußballförderung, Integrität, soziale Verantwortung, Good Governance, Menschenrechte, Rassismus, Spielmanipulation, Gleichstellung von Frau und Mann, Schutz sauberer Athleten und der Jugend sowie Sicherheit.

VII. UNABHÄNGIGE KOMMISSIONEN

50 Institutionelle Unabhängigkeit

Die unabhängigen Kommissionen und ihre Mitglieder müssen ihre Aufgaben und Pflichten absolut unabhängig ausführen, jedoch stets im Interesse der FIFA und in Übereinstimmung mit den Statuten und Reglementen der FIFA.

51 Audit- und Compliance-Kommission

1.

Die Audit- und Compliance-Kommission besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die keinem anderen FIFA-Organ angehören dürfen. Die Kommissionsmitglieder verfügen über finanzielle und/oder regulative und rechtliche Kenntnisse und Erfahrung und sind an keinen Beschlüssen beteiligt, die die Geschäftstätigkeit der FIFA betreffen.

2.

Die Kandidaten für und Inhaber von Ämtern in der Audit- und Compliance-Kommission müssen die im FIFA-Governance-Reglement festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

3.

Der Vorsitzende, der Vizevorsitzende und die Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission werden vom Kongress gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre und beginnt am Ende des Kongresses, der sie gewählt hat. Der Vorsitzende, der Vizevorsitzende und die Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission dürfen nur vom Kongress ihrer Ämter entthoben werden.

4.

Der Vorsitzende, der Vizevorsitzende und die Mitglieder der Audit- und Compliance-Kommission dürfen höchstens drei Amtszeiten bestreiten (egal ob aufeinanderfolgend oder nicht).

5.

Wenn der Vorsitzende, der Vizevorsitzende oder ein Mitglied der Audit- und Compliance-Kommission während seiner Amtszeit zurücktritt oder sein Amt definitiv nicht mehr ausüben kann, ernennt der Rat bis zum nächsten Kongress einen Ersatz. Der Ersatz für die restliche Amtszeit wird von diesem Kongress gewählt.

6.

Die Audit- und Compliance-Kommission erstattet dem Kongress Bericht.

7.

Die Audit- und Compliance-Kommission berät, unterstützt und beaufsichtigt den Rat bei der Überprüfung von Finanz- und Compliance-Fragen der FIFA und überwacht die Einhaltung des FIFA-Governance-Reglements. Sie beaufsichtigt das Generalsekretariat.

8.

Die Audit- und Compliance-Kommission überprüft die Erklärungen zu nahestehenden Parteien, die von den Mitgliedern der FIFA-Kommissionen gemäss den massgebenden Bestimmungen des FIFA-Governance-Reglements eingereicht werden.

9.

Die Audit- und Compliance-Kommission gewährleistet die Vollständigkeit und Verlässlichkeit der finanziellen Rechnungslegung und überprüft die Jahresrechnung, die konsolidierte Jahresrechnung und den Bericht der externen Buchprüfungsstelle. Sie kontrolliert die Finanzen und die Compliance der FIFA, insbesondere die Vergabe und die Ströme entwicklungsbezogener Gelder, und schlägt den zuständigen FIFA-Organen Massnahmen vor, die sie aufgrund ihrer Kontrollen als nötig erachtet.

10.

Die Kommission bildet einen Vergütungsausschuss, dem der Vorsitzende der Finanzkommission, der Vorsitzende der Audit- und Compliance-Kommission und ein drittes Mitglied angehören, das gemeinsam von den beiden Vorsitzenden ernannt wird und die im FIFA-Governance-Reglement festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen muss.

11.

Der Vergütungsausschuss erlässt insbesondere die Vergütungsbestimmungen und legt die Vergütung des FIFA-Präsidenten, der Ratsmitglieder und des FIFA-Generalsekretärs fest. Die einzelnen Vergütungen des FIFA-Präsidenten, der Ratsmitglieder und des FIFA-Generalsekretärs werden veröffentlicht.

12.

Einzelheiten zu den Zuständigkeiten der Audit- und Compliance-Kommission und des Vergütungsausschusses, zu ihrer internen Zusammenarbeit und zu sonstigen Verfahrensfragen sind im FIFA-Governance-Reglement geregelt.

52 Rechtsorgane

1.

Die Rechtsorgane der FIFA sind:

- a) die Disziplinarcommission
- b) die Ethikkommission
- c) die Berufungskommission

2.

Die Disziplinar- und die Berufungskommission bestehen aus je einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und einer bestimmten Anzahl von weiteren Mitgliedern. Beide Kammern der Ethikkommission bestehen aus je einem Vorsitzenden, zwei Vizevorsitzenden und einer bestimmten Anzahl von weiteren Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung der Rechtsorgane soll auf eine faire Verteilung der Ämter auf die Mitgliedsverbände geachtet werden. Beim Vorschlag der Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Rechtsorgane zur Wahl durch den Kongress achtet der Rat auf eine angemessene Frauenvertretung in den Rechtsorganen.

3.

Die Rechtsorgane sind so zusammensetzen, dass ihre Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemässen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende der Rechtsorgane müssen über juristische Qualifikationen verfügen.

4.

Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende der Disziplinarkommission sowie die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der beiden Kammern der Ethikkommission und der Berufungskommission müssen die im FIFA-Governance-Reglement festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen.

5.

Die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und weiteren Mitglieder der Rechtsorgane werden vom Kongress gewählt und dürfen nicht Mitglied eines anderen FIFA-Organs sein. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre und beginnt am Ende des Kongresses, der sie gewählt hat. Der Vorsitzende, der Vizevorsitzende und die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen nur vom Kongress ihrer Ämter enthoben werden.

6.

Die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der Rechtsorgane dürfen höchstens drei Amtszeiten bestreiten (egal ob aufeinanderfolgend oder nicht).

7.

Wenn der Vorsitzende, der Vizevorsitzende oder ein Mitglied eines Rechtsorgans während seiner Amtszeit zurücktritt oder sein Amt definitiv nicht mehr ausüben kann, ernennt der Rat bis zum nächsten Kongress einen Ersatz. Der Ersatz für die restliche Amtszeit wird von diesem Kongress gewählt.

8.

Die Untersuchungskammer der Ethikkommission nimmt die Wählbarkeitsprüfungen für die Kandidaten für und die Inhaber von Ämtern in der Governance-Kommission gemäss FIFA-Governance-Reglement vor. Sie nimmt zudem die Unabhängigkeitsprüfungen für die Kandidaten für und die Inhaber von Ämtern in der Governance-Kommission vor, die die Unabhängigkeitskriterien gemäss FIFA-Governance-Reglement erfüllen müssen.

9.

Die Entscheidungsgewalt von bestimmten Kommissionen bleibt vorbehalten.

53 Disziplinarkommission

1.

Die Disziplinarkommission verfährt nach dem FIFA-Disziplinarreglement. Sie entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende alleine entscheiden.

2.

Die Disziplinarkommission kann gegen Mitgliedsverbände, Klubs, Offizielle, Spieler, Vermittler und lizenzierte Spielvermittler die in diesen Statuten und dem FIFA-Disziplinarreglement festgehaltenen Sanktionen aussprechen.

3.

Vorbehalten bleiben die disziplinarischen Befugnisse des Kongresses und des Rats in Bezug auf die Suspendierung und den Ausschluss von Mitgliedsverbänden.

4.

Der Rat erlässt das FIFA-Disziplinarreglement.

5.

Die Disziplinarkommission kann beim Rat Änderungen an ihren Reglementen beantragen.

54 Ethikkommission

1.

Die Ethikkommission verfährt nach dem FIFA-Ethikreglement. Sie ist in eine Untersuchungskammer und eine rechtsprechende Kammer aufgeteilt. Die rechtsprechende Kammer entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende alleine entscheiden.

2.

Die Ethikkommission kann gegen Offizielle, Spieler, Vermittler und lizenzierte Spielvermittler die in diesen Statuten, dem FIFA-Ethikreglement und dem FIFA-Disziplinarreglement festgehaltenen Sanktionen aussprechen.

3.

Der Rat erlässt das FIFA-Ethikreglement.

4.

Die Ethikkommission kann beim Rat Änderungen an ihren Reglementen beantragen.

55 Berufungskommission

1.

Die Berufungskommission verfährt nach dem FIFA-Disziplinarreglement oder dem FIFA-Ethikreglement. Sie entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende alleine entscheiden.

2.

Die Berufungskommission ist für die Behandlung von Berufungen gegen Entscheide der Disziplinarkommission und der Ethikkommission zuständig, die die Reglemente der FIFA nicht als letztinstanzlich bezeichnen.

3.

Die Entscheide der Berufungskommission sind endgültig und für alle betroffenen Parteien verbindlich. Vorbehalten bleibt die Berufung beim Court of Arbitration for Sport (CAS).

VIII. DISZIPLINARMASSNAHMEN

56 Disziplinarmaßnahmen

Die Disziplinarmaßnahmen sind im Besonderen:

1.

Gegen natürliche und juristische Personen:

- a) Ermahnung
- b) Verweis
- c) Geldstrafe
- d) Rückgabe von Preisen

2.

Gegen natürliche Personen:

- a) Verwarnung
- b) Feldverweis
- c) Spielsperre
- d) Verbot, Umkleieräume zu betreten und/oder auf der Ersatzbank Platz zu nehmen
- e) Stadionverbot
- f) Verbot jeglicher im Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit
- g) Soziale Arbeit
- h) Compliance-Schulung

3.

Gegen juristische Personen:

- a) Transfersperre
- b) Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit
- c) Austragung eines Spiels auf neutralem Platz
- d) Sperre eines Stadions
- e) Annullierung eines Spielergebnisses
- f) Ausschluss
- g) Forfait-Niederlage
- h) Abzug von Punkten
- i) Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse
- j) Wiederholung eines Spiels

IX. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

57 Court of Arbitration for Sport (CAS)

1.

Die FIFA anerkennt das Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängiges Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen der FIFA, den Mitgliedsverbänden, den Konföderationen, Ligen, Klubs, Spielern, Offiziellen, Vermittlern und lizenzierten Spielvermittlern.

2.

Für das Schiedsgerichtsverfahren gelten die Bestimmungen des Reglements für das Schiedsverfahren des CAS. Das CAS wendet in erster Linie die verschiedenen Reglemente der FIFA sowie ergänzend das Schweizer Recht an.

58 Zuständigkeit des CAS

1.

Berufungen gegen letztinstanzliche Entscheide der FIFA, insbesondere der Rechtsorgane, sowie auch gegen Entscheide der Konföderationen, der Mitgliedsverbände oder der Ligen müssen innerhalb von 21 Tagen nach Zugang des anzufechtenden Entscheids beim CAS eingereicht werden.

2.

Das CAS kann nur angerufen werden, wenn alle anderen internen Instanzen ausgeschöpft wurden.

3.

Das CAS behandelt keine Berufungen im Zusammenhang mit:

- a) Verstössen gegen die Spielregeln;
- b) Sperren bis vier Spiele oder bis drei Monate (Dopingentscheide ausgenommen);
- c) Entscheide, gegen die eine Berufung an ein unabhängiges und ordnungsgemäss einberufenes Schiedsgericht, das nach den Regeln eines Verbands oder einer Konföderation anerkannt ist, möglich ist.

4.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige FIFA-Organ oder ersatzweise das CAS können der Berufung aber aufschiebende Wirkung zukommen lassen.

5.

Gegen verbandsintern endgültige Entscheide in Dopingangelegenheiten insbesondere der Konföderationen, der Mitgliedsverbände oder der Ligen steht der FIFA gemäss Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements ein Berufungsrecht beim CAS zu.

6.

Gegen verbandsintern endgültige Entscheide in Dopingangelegenheiten insbesondere der FIFA, der Konföderationen, der Mitgliedsverbände oder der Ligen steht der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) gemäss Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements ein Berufungsrecht beim CAS zu.

59

Verpflichtung zur Schiedsgerichtsbarkeit

1.

Die Konföderationen, Mitgliedsverbände und Ligen verpflichten sich, das CAS als unabhängige richterliche Instanz anzuerkennen und dafür zu sorgen, dass sich ihre Mitglieder sowie die ihnen angeschlossenen Spieler und Offiziellen den Entscheiden des CAS fügen. Dasselbe gilt für Vermittler und lizenzierte Spielvermittler.

2.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der in den FIFA-Reglementen ausdrücklich vorbehaltenen Fälle. Der ordentliche Rechtsweg ist auch für vorsorgliche Massnahmen aller Art ausgeschlossen.

3.

Die Verbände sind verpflichtet, in ihre Statuten oder Reglemente eine Bestimmung aufzunehmen, wonach es bei Streitigkeiten innerhalb des Verbands oder bei Streitigkeiten, die die Ligen, Mitglieder der Ligen, Klubs, Mitglieder der Klubs, Spieler, Offizielle und weitere Verbandsangehörige betreffen, verboten ist, an staatliche Gerichte zu gelangen, soweit die FIFA-Reglemente oder zwingende Gesetzesvorschriften die Anrufung staatlicher Gerichte nicht ausdrücklich vorsehen oder vorschreiben. Anstelle

staatlicher Gerichte ist eine Schiedsgerichtsbarkeit vorzusehen. Die genannten Streitigkeiten sind einem unabhängigen und ordnungsgemäss einberufenen Schiedsgericht, das nach den Regeln eines Verbands oder einer Konföderation anerkannt ist, oder dem CAS vorzulegen.

Die Verbände sind zudem verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Regelung innerhalb des Verbands, sofern nötig durch Überbindungsverpflichtung, vorgesehen ist. Sie haben die Betroffenen bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zu sanktionieren und vorzusehen, dass Berufungen gegen solche Sanktionen unter Ausschliessung staatlicher Gerichtsbarkeit ebenfalls grundsätzlich und in gleicher Weise der Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt sind.

X. ANERKENNUNG VON FIFA-ENTSCHEIDEN

60 Vollstreckung von Entscheidungen

1.

Die Konföderationen, Mitgliedsverbände und Ligen verpflichten sich, Entscheidungen der zuständigen FIFA-Organe, gegen die gemäss den vorliegenden Statuten nicht Berufung eingelegt werden kann, als endgültig anzuerkennen.

2.

Sie verpflichten sich, alle Vorkehrungen zu treffen, damit ihre Mitglieder sowie die ihnen angeschlossenen Spieler und Offiziellen diese Entscheide anerkennen.

3.

Dasselbe gilt für Vermittler und lizenzierte Spielvermittler.

61 Sanktionen

Verletzungen der vorstehenden Vorschriften werden in Übereinstimmung mit dem FIFA-Disziplinarreglement geahndet.

XI. FINANZEN

62 Geschäftsperiode

1. Die Geschäftsperiode der FIFA beträgt vier Jahre und beginnt an jedem 1. Januar, der auf die Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ folgt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der FIFA sind, über die Geschäftsperiode gerechnet, ausgeglichen zu gestalten. Mit der Bildung von Reserven ist die zukünftige Erfüllung der wichtigsten Aufgaben zu garantieren.
3. Der Generalsekretär ist für die Erstellung der konsolidierten Jahresrechnung der FIFA mit ihren Tochtergesellschaften auf den 31. Dezember verantwortlich.

63 Buchprüfungsstelle

Die Buchprüfungsstelle prüft den vom Rat genehmigten Abschluss und die Jahresrechnung, einschliesslich der konsolidierten Jahresrechnung, und präsentiert dem Kongress einen Bericht nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Buchprüfungsstelle wird für drei Jahre bezeichnet. Ihr Mandat kann erneuert werden.

64 Jahresbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird jeweils am 1. Januar jedes Jahres zur Zahlung fällig. Neue Mitgliedsverbände haben den Mitgliederbeitrag 30 Tage nach Ende des Kongresses zu zahlen, der sie aufgenommen hat.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird alle vier Jahre auf Vorschlag des Rats durch den Kongress festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist für alle Mitgliedsverbände gleich und beträgt höchstens USD 1000.

65 Verrechnung

Die FIFA kann ihre Forderungen mit den Guthaben von Mitgliedsverbänden verrechnen.

66 Abgaben

1.

Die Konföderationen können für internationale Spiele zwischen zwei A-Verbandsmannschaften gemäss ihren Statuten und Reglementen eine Abgabe verlangen.

2.

Die Mitgliedsverbände können für Spiele auf ihrem Gebiet unabhängig von ihrer Konföderation gemäss ihren Statuten und Reglementen eine Abgabe verlangen.

XII. RECHTE AN WETTBEWERBEN UND VERANSTALTUNGEN

67 Rechte an Wettbewerben und Veranstaltungen

1.

Die FIFA, ihre Mitgliedsverbände und die Konföderationen sind ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche und rechtliche Einschränkung originäre Eigentümer aller Rechte, die an den Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, entstehen können. Zu diesen Rechten gehören insbesondere Vermögensrechte aller Art, audiovisuelle und hörfunktechnische Aufnahme-, Wiedergabe- und Ausstrahlungsrechte, multimediale Rechte, Marketing- und Promotionsrechte und Immaterialgüterrechte wie Kennzeichen- und Urheberrechte.

2.

Der Rat entscheidet über die Art und Weise der Verwertung und über den Umfang der Nutzung dieser Rechte und erlässt zu diesem Zweck spezielle Bestimmungen. Der Rat entscheidet, ob er diese Rechte alleine, zusammen mit Dritten oder durch Dritte verwerten lassen will.

68 Bewilligung zur Verbreitung

1.

Die FIFA, ihre Mitgliedsverbände und die Konföderationen sind für Fussballspiele und Veranstaltungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, ausschliesslich zuständig, die Verbreitung mittels Bild- und Ton- und anderer Datenträger zu bewilligen, und dies ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche, technische und rechtliche Beschränkungen der Verbreitung.

2.

Der Rat erlässt hierzu ein spezielles Reglement.

XIII. WETTBEWERBE

A. ENDRUNDEN VON FIFA-WETTBEWERBEN

69

Austragungsorte von Wettbewerben

1.

Der Austragungsort der Endrunden der durch die FIFA organisierten Wettbewerbe wird durch den Rat bestimmt, mit Ausnahme des Austragungsorts der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™, der gemäss Abs. 2 dieses Artikels vom Kongress bestimmt wird.

2.

Der Austragungsort der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ wird so bestimmt, dass im Gastgeberland bestmögliche Austragungsbedingungen garantiert sind. Es gilt folgendes Verfahren:

- a) Auf der Grundlage eines speziellen, vom Rat erlassenen Reglements legt das FIFA-Generalsekretariat ein faires und transparentes Bewerbungsverfahren fest, das alle qualifizierten Mitgliedsverbände einlädt, eine Bewerbung einzureichen, und im Detail die Bewerbungs- und Austragungsanforderungen sowie Kriterien für die Bestimmung des Ausrichters definiert.
- b) Nach bestem Gewissen legt das FIFA-Generalsekretariat dem Rat einen öffentlichen Bericht vor, der alle Bewerbungen auf die Einhaltung des Bewerbungsverfahrens und der Austragungsanforderungen überprüft und dabei die festgelegten Kriterien für die Bestimmung des Ausrichters berücksichtigt.
- c) Der Rat prüft den Bericht und wählt nach bestem Gewissen in einer offenen Abstimmung bis zu drei Bewerbungen aus, die dem Kongress zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden. Das Resultat jeder Abstimmung wird veröffentlicht.
- d) Der Kongress bestimmt unter den vom Rat ausgewählten Bewerbungen den Austragungsort. In der ersten Abstimmung ist eine absolute Mehrheit (über 50 %) der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedsverbände erforderlich. Wird in der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit erzielt, scheidet die Bewerbung aus, die in der ersten Abstimmung am wenigsten Stimmen erhalten hat. In der zweiten Abstimmung

oder wenn dem Kongress weniger als drei Kandidaturen vorgelegt werden, genügt die einfache Mehrheit (über 50 %) der abgegebenen und gültigen Stimmen.

3.

Ein Kongress darf den Austragungsort jeweils lediglich einer FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ bestimmen.

4.

Das Austragungsrecht für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ darf nicht zweimal nacheinander an Mitglieder derselben Konföderation vergeben werden.

B. INTERNATIONALE SPIELE UND WETTBEWERBE

70 Internationaler Spielkalender

Der Rat legt nach Rücksprache mit den Konföderationen einen internationalen Spielkalender fest, der für die Konföderationen, Mitgliedsverbände und Ligen verbindlich ist.

71 Internationale Spiele und Wettbewerbe

1.

Der Rat ist für den Erlass eines Reglements für die Organisation internationaler Spiele und Wettbewerbe zwischen Verbandsmannschaften und zwischen Ligen, Klub- und/oder Ad-hoc-Mannschaften zuständig. Solche Spiele oder Wettbewerbe können nicht ohne vorangehende Zustimmung der FIFA, der Konföderationen und/oder der Mitgliedsverbände gemäss Reglement für internationale Spiele stattfinden.

2.

Der Rat kann weitere Bestimmungen für solche Spiele und Wettbewerbe erlassen.

3.

Der Rat legt die Kriterien für die Zulassung von Mannschaften fest, die nicht unter das Reglement für internationale Spiele fallen.

4.

Ungeachtet der im Reglement für internationale Spiele verankerten Zuständigkeiten kann die FIFA abschliessend über die Bewilligung von internationalen Spielen und Wettbewerben entscheiden.

72 Kontakte

1.

Spieler und Mannschaften, die Mitgliedsverbänden oder provisorischen Mitgliedern der Konföderationen angehören, dürfen ohne die Erlaubnis der FIFA weder Spiele noch sportliche Kontakte mit Spielern oder Mannschaften haben, die keinem Mitgliedsverband angehören oder keine provisorischen Mitglieder der Konföderationen sind.

2.

Die Mitgliedsverbände und ihre Klubs dürfen nur im Gebiet eines anderen Mitglieds spielen, falls dessen Bewilligung vorliegt.

73 Bewilligung

Verbände, Ligen oder Klubs, die einem Mitgliedsverband angeschlossen sind, können sich nur unter aussergewöhnlichen Umständen einem anderen Mitgliedsverband anschliessen oder an Wettbewerben auf seinem Gebiet teilnehmen. In jedem Fall haben beide Mitgliedsverbände, die zuständige(n) Konföderation(en) und die FIFA ihre Erlaubnis zu erteilen.

XIV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

74 Auflösung

Im Falle einer Auflösung der FIFA ist das Vermögen dem obersten Gericht des Landes, in dem sich der Sitz befindet, zu übergeben. Dieses verwaltet das Vermögen bis zur Neugründung der FIFA als „bonus pater familiae“.

75 Inkrafttreten

1. Die vorliegenden Statuten wurden vom Kongress am 18. September 2020 angenommen und treten sofort in Kraft.
2. Für Kommissionsmitglieder, die vor dem 27. April 2016 gewählt oder ernannt wurden, gelten die Amtszeitbeschränkungen gemäss Art. 33, Art. 51 und Art. 52 dieser Statuten erst ab dem Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.

18. September 2020

Für die FIFA

Der Präsident:
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:
Fatma Samoura

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN STATUTEN

I. AUFNAHME IN DIE FIFA

1 Aufnahmege such

Der Rat kann die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens in einem speziellen Reglement regeln.

2 Konföderationen

1.

Der Rat entscheidet aufgrund des Schlussberichts der Konföderationen, ob der Verband die Voraussetzungen für die Aufnahme in die FIFA erfüllt.

2.

Sind die Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllt, hat der nächste Kongress über eine Aufnahme oder Nicht-Aufnahme des Verbands zu entscheiden.

II. SPIELVERMITTLER UND VERMITTLER

3 Spielvermittler

1.

Für die Organisation von Spielen dürfen Spielvermittler hinzugezogen werden.

2.

Für die Organisation von Spielen zwischen Mannschaften, die derselben Konföderation angehören, müssen die beauftragten Spielvermittler von der betreffenden Konföderation offiziell anerkannt (lizenziert) sein. Die Konföderationen erlassen entsprechende Bestimmungen.

3.

Für die Organisation von Spielen zwischen Mannschaften von verschiedenen Konföderationen müssen die beauftragten Spielvermittler Inhaber einer FIFA-Lizenz sein. Der Rat erlässt entsprechende Bestimmungen.

4.

Damit die FIFA die Einhaltung der Verpflichtungen zwischen Spielvermittlern und den mit ihnen vertraglich gebundenen Mannschaften gewährleisten kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Am Spiel oder Turnier, das einen Rechtsstreit zur Folge hat, nehmen Mannschaften aus verschiedenen Konföderationen teil.
- b) Der Spielvermittler, der in diesen Rechtsstreit verwickelt ist, besitzt eine FIFA-Lizenz.

4 Vermittler

Spieler und Klubs dürfen beim Abschluss von Arbeitsverträgen und/oder Transfervereinbarungen die Dienste von Vermittlern in Anspruch nehmen. Der Rat erlässt dazu das Reglement zur Arbeit mit Vermittlern.

III. SPIELBERECHTIGUNG FÜR VERBANDSMANNSCHAFTEN

5 Grundsätze

1.

Jede Person, die die dauerhafte Staatsbürgerschaft eines Landes besitzt, die nicht an den Wohnsitz geknüpft ist, ist als Spieler für die Verbandsmannschaft des betreffenden Landes spielberechtigt.

2.

Der Besitz einer Staatsbürgerschaft ist von der Berechtigung zum Erwerb einer Staatsbürgerschaft zu unterscheiden. Ein Spieler besitzt eine Staatsbürgerschaft, wenn er kraft eines nationalen Gesetzes:

- a) automatisch eine Staatsbürgerschaft erhalten hat (z. B. bei Geburt), ohne dass er dafür irgendwelche weiteren administrativen Voraussetzungen erfüllen musste (z. B. Aufgabe einer anderen Staatsbürgerschaft), oder
- b) eine Staatsbürgerschaft in einem Einbürgerungsverfahren erworben hat.

3.

Ein Spieler, der von einem Verband in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Kategorie und Fussballsparte eingesetzt wurde (Voll- oder Teileinsatz), darf vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen gemäss nachfolgendem Art. 9 nicht mehr in einem internationalen Spiel für eine Verbandsmannschaft eines anderen Verbands eingesetzt werden.

4.

Im Sinne der nachfolgenden Art. 6 bis 9 bedeutet die Formulierung „auf dem Gebiet des betreffenden Verbands wohnhaft“ eine Periode physischer Anwesenheit auf dem Gebiet dieses Verbands. Die Periode muss sich über eine bestimmte Zeitspanne (in Jahren) gemäss entsprechender Bestimmung erstrecken.

- a) Die Periode physischer Anwesenheit wird durch folgende Ereignisse nicht unterbrochen:
 - i) kurze Aufenthalte im Ausland aus persönlichen Gründen
 - ii) Urlaub im Ausland ausserhalb der Fussballsaison

- iii) medizinische Behandlung oder Rehabilitation im Ausland nach einer Verletzung oder Erkrankung oder
 - iv) Reisen ins Ausland aufgrund der Beschäftigung im Fussball
- b) Die Periode physischer Anwesenheit wird unterbrochen (und die Zeitberechnung neu gestartet), wenn:
- i) ein Spieler zu einem Verein eines anderen Verbands transferiert wird oder
 - ii) sich ein Spieler aus einem anderen als den in lit. a dieses Absatzes genannten Gründen nicht auf dem massgebenden Gebiet aufhält.

5.

Ungeachtet von Art. 5 Abs. 4 lit. a und vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände muss sich ein Spieler während einer Zeitspanne von 12 Monaten mindestens an 183 Tagen physisch auf dem Gebiet eines Verbands aufhalten, damit anerkannt wird, dass er in diesem Jahr auf dem Gebiet des betreffenden Verbands wohnhaft war.

6.

Für sämtliche Anträge hinsichtlich Spielberechtigung oder Verbandswechsel im Sinne von Art. 6 bis 9 gilt die Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten.

6 Staatsbürgerschaften, die Spieler Anspruch auf eine Spielberechtigung für mehr als einen Verband geben

1.

Ein Spieler, der gemäss Art. 5 aufgrund seiner Staatsbürgerschaft für mehr als einen Verband spielberechtigt ist, darf nur dann in einem internationalen Spiel einer Verbandsmannschaft einer dieser Verbände eingesetzt werden, wenn er zusätzlich zum Besitz der entsprechenden Staatsbürgerschaft mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Spieler wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren.
- b) Seine leibliche Mutter oder sein leiblicher Vater wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren.

- c) Seine Grossmutter oder sein Grossvater wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren.
- d) Der Spieler war während mindestens fünf Jahren auf dem Gebiet des betreffenden Verbands wohnhaft.

2.

Ungeachtet von Abs. 1 dieses Artikels können Verbände, für die dieselbe Staatsbürgerschaft massgebend ist, vereinbaren, Abs. 1 lit. d dieses Artikels zu streichen oder eine längere Zeitspanne festzulegen. Eine solche Vereinbarung muss dem Rat vorgelegt und von diesem genehmigt werden.

3.

Die Verbände, für die dieselbe Staatsbürgerschaft massgebend ist, werden vom FIFA-Generalsekretariat in einem Zirkular mitgeteilt und bei Bedarf aktualisiert.

7

Annahme einer neuen Staatsbürgerschaft

1.

Ein Spieler, der gestützt auf Art. 5 Abs. 1 eine neue Staatsbürgerschaft annimmt und gemäss Art. 5 Abs. 3 noch nicht internationalen Fussball gespielt hat, ist für die Verbandsmannschaften des neuen Verbands nur spielberechtigt, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Spieler wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren.
- b) Seine leibliche Mutter oder sein leiblicher Vater wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren.
- c) Seine Grossmutter oder sein Grossvater wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren.
- d) Der Spieler hat wie folgt auf dem Gebiet des betreffenden Verbands gelebt:
 - i) Für Spieler, die vor dem 10. Geburtstag angefangen haben, auf dem Gebiet des Verbands zu leben: mindestens 3 Jahre;

ii) Für Spieler, die zwischen dem 10. und 18. Geburtstag angefangen haben, auf dem Gebiet des Verbands zu leben: mindestens 5 Jahre;

iii) Für Spieler, die nach dem 18. Geburtstag angefangen haben, auf dem Gebiet des Verbands zu leben: mindestens 5 Jahre.

2.

Ein Spieler, der sich auf Abs. 1 lit. d Ziff. ii beruft, muss:

- a) nachweisen, dass nicht die Einsätze für die Verbandsmannschaften des Verbands Grund für den Umzug in dessen Gebiet waren, und
- b) über den betreffenden Verband bei der Kommission für den Status von Spielern einen Antrag auf eine Spielberechtigung einreichen.

8

Staatenlose Personen

1.

Ein Spieler, der:

- a) keine Staatsbürgerschaft besitzt und
- b) aufgrund des nationalen Rechts des Landes, in dem er wohnhaft ist, keine Möglichkeit hat, dessen Staatsbürgerschaft zu erwerben,

kann für die Verbandsmannschaften des betreffenden Verbands eine Spielberechtigung erhalten, sofern er:

- c) mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des betreffenden Verbands gelebt hat, und
- d) nachweisen kann, dass nicht die Einsätze für die Verbandsmannschaften des Verbands Grund für den Umzug in dessen Gebiet waren.

2.

Ein Spieler, der sich auf Abs. 1 beruft, muss über den betreffenden Verband bei der Kommission für den Status von Spielern einen Antrag auf eine Spielberechtigung einreichen.

9 Verbandswechsel

1.

Ein Spieler darf nur einmal einen Wechsel vom Verband, für den er spielberechtigt ist, zu einem Verband eines anderen Landes, dessen Staatsbürgerschaft er besitzt, beantragen.

2.

Einem Antrag auf Verbandswechsel wird nur unter folgenden Voraussetzungen stattgegeben:

a) Der Spieler:

i) wurde von seinem jetzigen Verband in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Kategorie (mit Ausnahme internationaler A-Kategorie) und Fussballsparte eingesetzt und

ii) war zum Zeitpunkt seines ersten Einsatzes in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs in irgendeiner Fussballsparte für seinen jetzigen Verband bereits im Besitz der Staatsbürgerschaft, die für den Verband, den er vertreten möchte, massgebend ist.

b) Der Spieler:

i) wurde von seinem jetzigen Verband in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Kategorie (mit Ausnahme internationaler A-Kategorie) und Fussballsparte eingesetzt,

ii) war zum Zeitpunkt seines ersten Einsatzes in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Fussballsparte für seinen jetzigen Verband noch nicht im Besitz der Staatsbürgerschaft, die für den Verband, den er vertreten möchte, massgebend ist,

iii) war zum Zeitpunkt seines letzten Einsatzes in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Fussballsparte für seinen jetzigen Verband noch nicht 21 Jahre alt und

iv) erfüllt eine der Voraussetzungen von Art. 6 oder 7.

c) Der Spieler:

- i) wurde von seinem jetzigen Verband in einem internationalen A-Kategorie-Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Fussballsparte eingesetzt,
- ii) war zum Zeitpunkt seines ersten Einsatzes in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Kategorie und Fussballsparte für seinen jetzigen Verband im Besitz der Staatsbürgerschaft, die für den Verband, den er vertreten möchte, massgebend ist,
- iii) war zum Zeitpunkt seines letzten Einsatzes in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Fussballsparte für seinen jetzigen Verband noch nicht 21 Jahre alt,
- iv) wurde von seinem jetzigen Verband in höchstens drei internationalen A-Kategorie-Spielen irgendeiner Fussballsparte eingesetzt, sei es in einem offiziellen oder einem nicht offiziellen Wettbewerb,
- v) wurde von seinem jetzigen Verband letztmals vor mindestens drei Jahren in einem internationalen A-Kategorie-Spiel irgendeiner Fussballsparte eingesetzt, sei es in einem offiziellen oder einem nicht offiziellen Wettbewerb, und
- vi) hat in keiner Fussballsparte je an der Endrunde einer FIFA Fussball-Weltmeisterschaft oder an der Endrunde eines Konföderationswettbewerbs der internationalen A-Kategorie teilgenommen.

d) Der Spieler:

- i) möchte einen Verband vertreten, der in die FIFA aufgenommen wurde, nachdem er von seinem jetzigen Verband in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Kategorie und Fussballsparte eingesetzt wurde,
- ii) wurde von seinem jetzigen Verband nie in einem Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Kategorie und Fussballsparte eingesetzt, nachdem der Verband, den er vertreten möchte, in die FIFA aufgenommen wurde,

iii) war zum Zeitpunkt seines ersten Einsatzes in einem Spiel in einem offiziellen Wettbewerb irgendeiner Kategorie und Fussballsparte für seinen jetzigen Verband:

a. im Besitz der Staatsbürgerschaft, die für den Verband, den er vertreten möchte, massgebend ist, oder

b. erhielt die Staatsbürgerschaft, die für den Verband, den er vertreten möchte, massgebend ist, sobald es nach der Anerkennung des Landes durch die Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen praktisch möglich war,

iv) erfüllt eine der Voraussetzungen von Art. 6 oder 7.

e) Der Spieler:

i) wurde von seinem jetzigen Verband in einem internationalen A-Kategorie-Spiel eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Fussballsparte eingesetzt,

ii) verliert ohne seine Zustimmung oder gegen seinen Willen kraft einer Verordnung einer staatlichen Behörde dauerhaft seine Staatsbürgerschaft und

iii) ist im Besitz der Staatsbürgerschaft, die für den Verband, den er vertreten möchte, massgebend ist.

3.

Ein Spieler darf für seinen neuen Verband nicht in einem Wettbewerb eingesetzt werden, in dem er bereits für seinen ehemaligen Verband gespielt hat.

4.

Ein Spieler, der sich auf Abs. 2 dieses Artikels beruft, muss über den betreffenden Verband bei der Kommission für den Status von Spielern einen Antrag auf einen Verbandswechsel einreichen.

5.

Ein Spieler:

- a) dem ein Verbandswechsel gewährt wurde und
- b) vom neuen Verband in keiner Fussballsparte je bei einem Spiel eines (offiziellen oder nicht offiziellen) Wettbewerbs eingesetzt wurde,

darf einen Rückwechsel zu seinem ehemaligen Verband beantragen, sofern er weiterhin im Besitz der für diesen Verband massgebenden Staatsbürgerschaft ist.

6.

Ein Spieler, der sich auf Abs. 5 dieses Artikels beruft, muss über den betreffenden Verband bei der Kommission für den Status von Spielern einen Antrag auf einen Verbandswechsel einreichen.

7.

Ein Spieler, der einen Antrag gemäss diesem Artikel eingereicht hat, ist so lange für keine Verbandsmannschaft spielberechtigt, bis über den Antrag entschieden wurde.

IV. SPORTLICHE INTEGRITÄT**10 Grundsatz von Auf- und Abstieg****1.**

Die Berechtigung zur Teilnahme eines Klubs an einer nationalen Meisterschaft hat primär aufgrund rein sportlicher Resultate zu erfolgen. Die sportliche Qualifikation für eine bestimmte nationale Meisterschaft wird regelmässig durch Verbleib, Aufstieg oder Abstieg am Ende einer Spielzeit erreicht.

2.

Neben der sportlichen Qualifikation kann die Teilnahme eines Klubs an einer nationalen Meisterschaft von der Erfüllung weiterer Kriterien im Rahmen eines Lizenzierungsverfahrens abhängig gemacht werden. Dabei haben sportliche, infrastrukturelle, administrative, rechtliche und finanzielle Kriterien im Vordergrund zu stehen. Lizenzierungsentscheide müssen innerhalb des Mitgliedsverbands von einer Rechtsmittelinstanz überprüft werden können.

3.

Massnahmen, die darauf ausgerichtet sind, eine sportliche Qualifikation und/oder eine Lizenzerteilung für eine nationale Meisterschaft durch Änderung in der Rechtsform oder Veränderung in der gesellschaftsrechtlichen Struktur zulasten der Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu begünstigen, sind untersagt. Dabei kann es sich z. B. um Sitzwechsel, Namensänderung oder Änderung von Beteiligungsverhältnissen, allenfalls im Zusammenspiel zwischen zwei Klubs, handeln. Untersagungsentscheide müssen innerhalb des Mitgliedsverbands von einer Rechtsmittelinstanz überprüft werden können.

4.

Die Mitgliedsverbände entscheiden nationale Angelegenheiten, die nicht an die Ligen delegiert werden dürfen. Die Konföderationen entscheiden Angelegenheiten, die in ihrem Gebiet mehr als ein Mitglied betreffen. Die FIFA entscheidet internationale Angelegenheiten, die mehr als eine Konföderation betreffen.

V. SPIELREGELN

11 Änderungen der Spielregeln

1.

Die FIFA teilt den Mitgliedsverbänden innerhalb eines Monats nach der ordentlichen Jahresversammlung des IFAB die neu erlassenen Änderungen und Beschlüsse bezüglich der Spielregeln mit.

2.

Die Mitgliedsverbände setzen diese Änderungen und Beschlüsse spätestens ab dem der Sitzung des IFAB folgenden 1. Juli in Kraft. Ausnahmeregelungen sind nur für Mitgliedsverbände möglich, deren Spielzeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist.

3.

Die Mitgliedsverbände können die durch den IFAB verfügten Änderungen und Beschlüsse unmittelbar nach deren Erlass anwenden.

VI. SCHIEDSRICHTER UND SCHIEDSRICHTERASSISTENTEN

12

Auswahl

1.

Jeder Schiedsrichter und Schiedsrichterassistent, der ein internationales Spiel leitet, muss einem neutralen Mitgliedsverband angehören; es sei denn, die betreffenden Mitgliedsverbände einigen sich vor dem Spiel auf eine andere Lösung.

2.

Der für ein internationales Spiel ausgewählte Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten müssen auf der offiziellen FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten aufgeführt sein.

13

Bericht

1.

Die Schiedsrichter aller internationalen A-Spiele haben der FIFA und dem Mitgliedsverband, auf dessen Gebiet das Spiel ausgetragen wurde, innerhalb von höchstens 48 Stunden nach Ende des betreffenden Spiels einen Bericht zu schicken.

2.

Dieser Bericht ist auf dem offiziellen Formular zu verfassen, das der Mitgliedsverband, auf dessen Gebiet das Spiel ausgetragen wurde, dem Schiedsrichter aushändigen muss.

3.

Der Bericht muss insbesondere alle ergriffenen Disziplinarmaßnahmen sowie deren Begründung enthalten.

14

Entschädigung

1.

Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten von internationalen Spielen haben Anrecht auf:

- a) eine Tagesentschädigung;
- b) die Rückerstattung ihrer Reisekosten.

Die FIFA legt die Beträge, Reiseklassen und Anzahl der Entschädigungstage für die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten fest.

2.

Der Mitgliedsverband, der das Spiel organisiert, hat den Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten die ihnen zustehenden Beträge am Spieltag und in einer leicht konvertierbaren Währung auszuzahlen.

3.

Die Hotel- und Aufenthaltskosten der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten von internationalen Spielen gehen zulasten des ausrichtenden Mitgliedsverbands.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15

Zweck

1.

Die FIFA garantiert, dass die Ziele der FIFA allein unter Einsatz angemessener materieller und personeller Ressourcen erreicht und sichergestellt werden, entweder mit eigenen Mitteln oder durch Delegation an die Mitgliedsverbände oder Konföderationen oder in Zusammenarbeit mit den Konföderationen auf Basis der FIFA-Statuten.

2.

Mit Bezug auf Art. 2 lit. g der FIFA-Statuten ergreift die FIFA insbesondere, aber nicht abschliessend alle Massnahmen gegen irreguläre Wettaktivitäten, Doping und Rassismus. Diese Tätigkeiten sind verboten und können sanktioniert werden.

16

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zu den Statuten wurden vom Kongress am 18. September 2020 angenommen und treten sofort in Kraft.

18. September 2020

Für die FIFA

Der Präsident:
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:
Fatma Samoura

GESCHÄFTSORDNUNG DES KONGRESSES

GESCHÄFTSORDNUNG DES KONGRESSES

1 Teilnahme am Kongress

1. Jeder Mitgliedsverband kann am Kongress und an den Verhandlungen mit höchstens drei Delegierten teilnehmen.
2. Die Namen der Delegierten und desjenigen, der das Stimmrecht ausübt, sind dem Generalsekretariat vor Eröffnung des Kongresses mitzuteilen. Die genannten Delegierten werden vom Generalsekretariat in eine Liste eingetragen (Nummern eins bis drei). Derjenige Delegierte, der das Stimmrecht ausübt, wird als Nummer eins eingetragen. Sollte der stimmberechtigte Delegierte während der Verhandlungen den Kongress verlassen, so übt der als Nummer zwei auf der Delegiertenliste des betreffenden Mitgliedsverbands genannte Delegierte das Stimmrecht aus. Ist dieser ebenfalls abwesend, übt der als Nummer drei genannte Delegierte das Stimmrecht aus.
3. Die FIFA trägt die Kosten für Reise und Unterkunft für drei am Kongress teilnehmende Delegierte. Der Rat erlässt zu diesem Zweck entsprechende Weisungen.

2 Vorsitz

1. Der Präsident führt im Kongress den Vorsitz. Ist er verhindert, führt der anwesende amtsälteste Vizepräsident den Vorsitz. Ist kein Vizepräsident anwesend, wählt der Kongress ein Mitglied des Rats zum Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende achtet auf die strikte Anwendung dieser Geschäftsordnung. Er eröffnet und schliesst den Kongress und die Verhandlungen – es sei denn, der Kongress beschliesst ein anderes Verfahren –, erteilt die Sprecheraubnis und leitet die Diskussion.

3.

Er sorgt für einen geordneten Ablauf der Verhandlungen. Er kann gegen Kongressteilnehmer, die die Verhandlungen stören, folgende Massnahmen verhängen:

- a) Aufruf zur Ordnung;
- b) Verweis;
- c) Ausschluss von einer oder mehreren Sitzungen.

4.

Im Falle einer Einsprache gegen eine verhängte Massnahme entscheidet der Kongress sofort und ohne Verhandlung.

3 Stimmzähler

Zu Beginn der ersten Sitzung wählt der Kongress eine angemessene Anzahl von Stimmzählern. Diese helfen dem Generalsekretär beim Austeilen und Zählen der Stimmzettel. Der Rat kann den Einsatz von elektronischen Zählmitteln zur Ermittlung der Stimmzahl beschliessen.

4 Dolmetscher

Die Übersetzung in die offiziellen Kongresssprachen wird durch akkreditierte Dolmetscher vorgenommen, die vom Generalsekretär bestimmt werden.

5 Debatten

1.

Die Debatten über die einzelnen Geschäfte auf der Tagesordnung werden mit einem kurzen Bericht eröffnet:

- a) durch den Vorsitzenden oder ein für dieses Geschäft vom Rat bestimmtes Mitglied;
- b) durch den dafür durch den Rat bezeichneten Berichterstatter einer Kommission;
- c) durch einen Delegierten des Mitgliedsverbands, der die Aufnahme dieses Punkts in die Tagesordnung vorgeschlagen hat.

2.

Anschliessend eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

6 Redner

1.

Die Sprecherlaubnis wird in der Reihenfolge erteilt, in der sie beantragt wird. Ein Redner darf erst dann sprechen, wenn er die Erlaubnis hierzu erhalten hat. Die Redner sprechen von dem für diesen Zweck vorgesehenen Platz.

2.

Ein Redner kann erst zum zweiten Mal zum gleichen Geschäft sprechen, wenn alle anderen Delegierten, die um Worterteilung ersucht haben, ihre Stellungnahme abgegeben haben.

7 Vorschläge

1.

Alle Vorschläge sind schriftlich einzureichen. Vorschläge, die für das zu behandelnde Geschäft unerheblich sind, werden nicht zur Diskussion zugelassen.

2.

Alle Zusatzvorschläge sind schriftlich abzufassen und dem Vorsitzenden vor Beginn der Debatte vorzulegen.

8 Ordnungsanträge und Schluss der Debatten

1.

Wird ein Ordnungsantrag unterbreitet, ist die laufende Diskussion über das Hauptgeschäft zu unterbrechen, bis der Kongress über diesen Antrag entschieden hat.

2.

Über einen Antrag zur Schliessung der Debatte muss sofort und ohne Diskussion abgestimmt werden. Wird der Antrag angenommen, erhalten nur noch die Mitgliedsverbände Sprecherlaubnis, die vor der Abstimmung darum ersucht haben.

3.

Der Vorsitzende schliesst die Debatte, wenn nicht der Kongress mit einfacher Mehrheit (über 50 %) der abgegebenen und gültigen Stimmen anders entscheidet.

9 Abstimmungen

- 1.**
Geheime Abstimmungen sind verboten. Bei einem persönlich abgehaltenen Kongress ist eine Stellvertretung oder eine briefliche Stimmabgabe nicht gestattet. Bei einem Kongress, der via Telefon- oder Videokonferenz oder über andere Kommunikationsmittel abgehalten wird, sind Abstimmungen auf dem Korrespondenzweg und/oder online gestattet.
- 2.**
Vor jeder Abstimmung verliest der Vorsitzende oder die von ihm bezeichnete Person den Vorschlagstext und erläutert dem Kongress das Abstimmungsverfahren (Quorum). Im Falle einer Einsprache hat der Kongress sofort zu entscheiden.
- 3.**
Die Abstimmung kann unter Namensaufruf vorgenommen werden, sofern dies mindestens 15 der stimmberechtigten und anwesenden Mitgliedsverbände verlangen.
- 4.**
Niemand kann zur Abstimmung gezwungen werden.
- 5.**
Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handerheben (Stimmkarten) oder mittels Zuhilfenahme elektronischer Zählmittel.
- 6.**
Anträge gelangen in der Reihenfolge zur Abstimmung, in der sie eingebracht werden. Liegen mehr als zwei Hauptanträge vor, so wird nacheinander über diese abgestimmt. Die Delegierten dürfen nur für einen der Anträge ihre Stimme abgeben.
- 7.**
Zusatzanträge zu einem Abänderungsantrag kommen vor diesem zur Abstimmung. Über Abänderungsanträge wird wiederum vor dem Hauptantrag abgestimmt.
- 8.**
Anträge ohne Gegenstimme gelten als angenommen.

9.

Der Vorsitzende prüft die Abstimmungsresultate und gibt sie dem Kongress bekannt.

10.

Während der Abstimmung und bis nach Bekanntgabe des Resultats erhält niemand Sprecherlaubnis.

10 Wahlen

1.

Die Wahlen erfolgen geheim entweder durch Abgabe von Wahlzetteln oder unter Zuhilfenahme elektronischer, das Wahlgeheimnis gewährleistender Zählmittel (sogenannte Televoter). Die Wahl des Präsidenten darf nicht mit Televotern erfolgen. Die Verteilung und das Auszählen der Wahlzettel bzw. die Verteilung und Auswertung der Televoter werden vom Generalsekretär vorgenommen. Die Stimmzähler unterstützen ihn dabei.

2.

Die Anzahl der ausgegebenen Wahlzettel wird durch den Vorsitzenden vor der Auszählung bekanntgegeben.

3.

Gehen gleich viele oder weniger Wahlzettel ein, als ausgeteilt wurden, wird die Wahl für gültig erklärt. Gehen mehr Wahlzettel ein, als ausgeteilt wurden, wird die Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

4.

Der Vorsitzende gibt dem Kongress das Ergebnis jedes Wahlgangs bekannt.

5.

Die abgegebenen und ausgezählten Wahlzettel werden vom Generalsekretär in vorbereitete Briefumschläge gelegt und unverzüglich versiegelt. Das Generalsekretariat bewahrt diese Umschläge auf und vernichtet diese 100 Tage nach Ende des Kongresses.

11

Berechnung der Mehrheiten

1.

Die einfache Mehrheit (über 50 %) errechnet sich für Wahlen, Abstimmungen und andere Beschlüsse aufgrund der Anzahl der abgegebenen und gültigen Stimmzettel oder elektronisch abgegebenen und gültigen Stimmen. Leere Zettel, ungültige Stimmen oder in sonstiger Weise manipulierte elektronisch abgegebene Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht berücksichtigt.

2.

Die absolute Mehrheit (über 50 %) errechnet sich aufgrund der Anzahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedsverbände.

3.

Wenn bei einer Wahl für einen Kandidaten auf einem Wahlzettel oder innerhalb eines Wahlgangs von einem Mitgliedsverband durch die elektronische Stimmabgabe zwei oder mehrere Stimmen abgegeben werden oder wenn bei einer Abstimmung von einem Mitgliedsverband für ein und dasselbe Geschäft zwei oder mehrere Stimmen abgegeben werden, wird nur die zuletzt abgegebene Stimme als gültig erachtet und gezählt.

12 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung des Kongress wurde vom Kongress am 18. September angenommen und tritt sofort in Kraft.

18. September 2020

Für die FIFA

Der Präsident:
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:
Fatma Samoura

Fédération Internationale de Football Association

